

INTERNATIONAL

UNESCO / CBA

Leitlinien für Rundfunkregulierung 3

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Özgür Radyo gegen die Türkei 3

Parlamentarische Versammlung:
Entschließung zur Bekämpfung
von Nazi-Ideologie 4

Ständiger Ausschuss
für grenzüberschreitendes Fernsehen:
Stellungnahme zur Freiheit
der Weiterverbreitung 4

CDMC: Arbeitspapier zur Anpassung
der Verleumdungsgesetze an die
Rechtsprechung des Europäischen
Gerichtshofs für Menschenrechte 5

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission:
Mitteilung zur „digitalen Kluft“ 6

Europäische Kommission:
Rundfunkregulierungsbehörden
zu verstärkter grenzüberschreitender
Zusammenarbeit im Rahmen
der Fernsehrichtlinie ermutigt 7

Europäische Kommission:
Französischer Unterstützungsplan für Film
und audiovisuelle Werke gebilligt 7

Europäische Kommission:
Prüfung der Finanzierung des öffentlich-
rechtlichen Rundfunkveranstalters
in Portugal eingestellt 7

Europäische Kommission:
Verpflichtungszusagen zum Verkauf
von Fußballrechten rechtlich bindend 8

NATIONAL

CH–Schweiz:
Neues Radio- und Fernsehgesetz verabschiedet 8

Gesetzentwurf zur Revision des Urheberrechts 9

Abkommen zwischen der Schweiz
und der Europäischen Union über
das Programm MEDIA in Kraft getreten 9

CS–Serbien und Montenegro:
Vorläufige Ergebnisse der Radio-
und Fernsehausschreibung 10

DE–Deutschland: BGH zu Klingeltonwerbung 10

Streit um Nutzung von Premiere-Decodern 11

Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf
zum Urheberrecht 11

FR–Frankreich: Bestimmungen zur
Fernsehwerbung im Bereich des
Literaturverlagswesens vom Staatsrat bestätigt 12

Empfehlung des CSA zum Antennenfernsehen
auf digitalen Kabelnetzen 12

CSA genehmigt Änderungen
bei Radiokategorien ohne Aufruf
zur Einreichung von Bewerbungen 12

GB–Vereinigtes Königreich:
„Da Vinci Code“ keine rechtsverletzende Kopie
von „The Holy Blood and The Holy Grail“ 13

Regierung bestätigt Pläne
für die künftige Rolle der BBC 13

GR–Griechenland:
Neues Gesetz über elektronische Kommunikation 14

Gesetzentwurf zu Privathörfunk und -fernsehen 14

HR–Kroatien: Neue Zulassungsgebühren 15

LT–Litauen: Gesetzentwurf über die Dienste
der Informationsgesellschaft 15

Selbstregulierungseinrichtung gegründet 16

NL–Niederlande:
Staatssekretärin gibt Pläne zur Förderung
unabhängiger niederländischer Filme bekannt 16

PL–Polen:
Verfassungsgericht untersucht Kinogesetz 17

Änderung des Gesetzes zum Urheberrecht und
den verwandten Schutzrechten verabschiedet 17

RO–Rumänien: Werbespots wegen
irreführender Werbung zurückgezogen 18

CNA und ARCA unterzeichnen Protokoll 18

RU–Russische Föderation: Neue Regelungen
für den Kampf gegen den Terrorismus 19

UA–Ukraine:
Weitreichende Änderungen im Rundfunkgesetz 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



Liebe Leserinnen und Leser,

bisher haben wir Ihnen jedes Jahr in der fünften IRIS Ausgabe einen Überblick über den **Stand der Unterzeichnung und Ratifikation relevanter europäischer Konventionen und sonstiger internationaler Verträge** präsentiert. Nach wie vor halten wir diese Information für äußerst wichtig und bieten sie Ihnen deshalb an. Allerdings tun wir dies ab sofort über das Internet. Dort können wir nämlich nicht nur die Tabellen wesentlich übersichtlicher gestalten, sondern Ihnen zugleich Zugang zu den Texten der Übereinkommen sowie – soweit von den betreffenden Organisationen geführt – den aktualisierten Listen der Unterzeichnerstaaten ermöglichen. Zu diesem „neuen“ Dienst habe Sie auf unserer Webseite Zugang:

http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/etat_signatures.html

Auch eine personelle Veränderung hat sich mit dieser IRIS vollzogen. Frau Kathrin Berger, die für das Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) mit uns zusammenarbeitete, hat im Mai eine neue berufliche Herausforderung angenommen. Seit August 2004 hatte Frau Berger viele IRIS Artikel (einschließlich einer IRIS *plus*) geschrieben sowie noch zahlreichere Artikel anderer Korrespondenten gesammelt und bearbeitet. Im Namen des ganzen Redaktionsteams danken wir Frau Berger herzlich für Ihre gute Arbeit und wünschen Ihr viel Glück. Künftig wird Frau Nicola Weissenborn unsere Ansprechpartnerin beim EMR sein. ■

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin
Leiterin der Abteilung
juristische
Informationen
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bert Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlès

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera

Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2006, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

UNESCO / CBA

Leitlinien für Rundfunkregulierung

Die UNESCO und die *Commonwealth Broadcasting Association* (Rundfunkvereinigung des Commonwealth - CBA) wurden häufig gebeten, Leitlinien für den Aufbau neuer Regulierungsorganisationen auszuarbeiten. Als Reaktion auf diese Ersuchen erarbeiteten die beiden internationalen Organisationen gemeinsam ein Handbuch mit Regulierungsleitlinien. Das Hauptanliegen dieses Handbuchs liegt darin, Interessierten die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel näher zu bringen, mit denen sie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Umfeld einer kommerziell lebensfähigen Industrie bewahren und sogar stärken können.

Die im Handbuch angesprochenen Themen reichen von Zuständigkeiten über Kabel und Telekommunikation als Programmträger bis zur Verwaltung des Frequenzspektrums und rundfunkbezogene Rechte des geistigen Eigentums. Die Rolle der Regierung beim Übergang zur Digitaltechnologie wird ebenso berück-

sichtigt wie das Dilemma der Regulierung des privaten und des öffentlichen Sektors. Die Regulierung des Rundfunks zum Schutz der Bürger muss in der Tat gegen die Notwendigkeit der Wahrung der Grundfreiheiten abgewogen werden. Darüber hinaus muss die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde geschützt werden, während es gleichzeitig möglich sein muss, Ziele der öffentlichen Politik zu verfolgen. Schließlich muss ein Gleichgewicht zwischen potenziell widerstreitenden Rechten der Rundfunkveranstalter, der Gesellschaft und jedes Einzelnen gefunden werden.

Eines der Themen, die im Handbuch behandelt werden, ist die Lizenzvergabe an Radiosender für Gemeinschaften. Das Thema liegt im besonderen Interesse der UNESCO, da sie die Zuweisung von Frequenzen an Radiosender, die die Bedürfnisse von Randgruppen bedienen, immer befürwortet hat.

Entscheidungsträger, Regulierer und Vertreter aus der Rundfunkmedienpraxis können sich auf dieses Buch als nützliches Nachschlagewerk stützen. Sie können insbesondere Anregungen aus einem umfangreichen Kapitel gewinnen, in dem nationale Erfahrungen mit Musterregulierungen beschrieben werden. ■

Mara Rossini

Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• Leitlinien für Rundfunkregulierung, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10135>

EN

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Özgür Radyo gegen die Türkei

In den Jahren 1998 und 1999 erhielt der Istanbul-Hörfunksender Özgür Radyo drei Verwarnungen, und seine Lizenz wurde zweimal von *Radyo Televizyon Üst Kurulu* (der türkischen Rundfunkregulierungsbehörde - RTÜK) ausgesetzt. Das erste Mal wurde sie für 90, das zweite Mal für 365 Tage ausgesetzt. Einige Sendungen von Özgür Radyo hatten verschiedene Themen wie Korruption, die Methoden der Sicherheitskräfte beim Kampf gegen den Terrorismus und mögliche Verbindungen zwischen dem Staat und der Mafia angesprochen. Der Hörfunksender wurde von RTÜK mit Sanktionen belegt, da eine Sendung als verleumdend eingestuft wurde und weitere Sendungen die Menschen angeblich zu Gewalt, Terrorismus oder ethnischer Diskriminierung angestiftet und Hass erzeugt bzw. die Unabhängigkeit, die nationale Einheit oder die territoriale Integrität des türkischen Staates beeinträchtigt haben. Der Hörfunksender rief die Verwaltungsgerichte um eine Anordnung zur Aufhebung der jeweiligen Sanktionen an, die Anträge wurden jedoch zurückgewiesen.

In seiner Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führte Özgür Radyo in erster Linie an, die von der RTÜK verhängten Sanktionen stellten einen Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Meinungsfreiheit) dar. Es gab

keine Diskussion zu der Frage, ob die Sanktionen (sowohl die Verwarnungen als auch die Aussetzung der Lizenz) gesetzlich verankert waren (Art. 4 und 33 des türkischen Rundfunkgesetzes Nr. 3984 vom 12. April 1991) und ein legitimes Ziel, wie in Art. 10, Abs. 2 der Konvention niedergelegt, verfolgten. Die entscheidende Frage vor dem Gerichtshof war daher, ob der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf Meinungsfreiheit „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Bei der Beurteilung der Situation erklärte der Gerichtshof, er werde die Worte, die in den Sendungen verwendet wurden, und den Kontext, in dem sie ausgestrahlt wurden, einschließlich des Hintergrunds des Falls und insbesondere der Probleme im Zusammenhang mit der Terrorismusabwehr, besonders würdigen.

Der Gerichtshof unterstreicht, die Sendungen haben sehr ernste Fragen von allgemeinem Interesse, die in den Medien sehr breit diskutiert worden seien, betroffen. Die Verbreitung von Informationen zu diesen Themen sei unbedingt mit der Rolle der Medien als „Wachhund“ in einer demokratischen Gesellschaft vereinbar. Der Gerichtshof merkt darüber hinaus an, die fraglichen Informationen seien der Öffentlichkeit bereits zugänglich gewesen. In einigen der Sendungen seien lediglich ohne weitere Kommentierung Zeitungsartikel mündlich wiedergegeben worden, die bereits veröffentlicht gewesen seien und für die niemand strafrechtlich belangt worden sei. Özgür Radyo habe

sogar pflichtgemäß erklärt, es zitiere Zeitungsartikel und die Quellen genannt. Der Gerichtshof stellt darüber hinaus fest, dass, wenngleich einige besonders harsche Aussagen den Sendungen eine gewisse feindselige Note verliehen hätten, sie nicht zur Anwendung von Gewalt, bewaffnetem Widerstand oder Aufstand aufgerufen hätten und keine Hassreden darstellten. Der Gerichtshof unterstreicht mit Nachdruck, dass dies ein wesentlicher zu berücksichtigender Faktor sei.

Dirk Voorhoof
Universität Gent,
Belgien & Universität
Kopenhagen, Dänemark &
Mitglied der flämischen
Medienregulierungs-
behörde

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechts-sache Özgür Radyo-Ses Radyo Televizyon Yayın Yapım Ve Tanıtım A.Ş. gegen die Türkei, Nr. 64178/00, 64179/00, 64181/00, 64183/00, 64184/00, 30. März 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

Parlamentarische Versammlung: EntschlieÙung zur Bekämpfung von Nazi-Ideologie

Am 12. April 2006 verabschiedete die parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) die EntschlieÙung 1495 (2006) mit dem Titel „Kampf gegen das Wiederaufleben der Nazi-Ideologie“.

Eine der zentralen Prämissen lautet, dass das moderne Europa „als eine völlige Ablehnung national-sozialistischer Ideen und Grundsätze begriffen wurde, um eine Wiederholung derartig entsetzlicher Verbrechen, wie sie vom Nazi-Regime im Namen „rassischer Überlegenheit“ begangen wurden, für immer auszuschließen“. Die EntschlieÙung besagt, dass der Europarat „als älteste politische Organisation Europas, gegründet zum Schutz und zur Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit, eine besondere Verantwortung hat, um ein Wiederaufleben der Nazi-Ideologie zu verhindern“.

Sie besagt weiterhin, dass die PACE „wegen einiger Entwicklungen, die darauf hindeuten, dass das öffentliche Bewusstsein um die Gefährlichkeit der Nazi-Ideologie und ihre Ablehnung durch die Gesellschaft abnimmt, außerordentlich besorgt ist“. Sie sei insbesondere besorgt wegen der Schändung von Gedenkstätten und Gräbern von „Soldaten der Anti-Hitler-

Schließlich verweist der Gerichtshof auf die Schwere der Sanktionen, die dem Antragsteller auferlegt worden seien, insbesondere in Bezug auf die Aussetzung der Lizenz, zunächst für 90 Tage und in einem zweiten Beschluss für ein Jahr. Letzteres ist die Höchststrafe nach Art. 33 des türkischen Rundfunkgesetzes Nr. 3984. Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte der Rechtssache befand der StraÙburger Gerichtshof, dass die Sanktionen dem verfolgten Ziel nicht angemessen und daher „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen seien. Folglich kommt der Gerichtshof zu dem einstimmigen Schluss, dass ein VerstoÙ gegen Artikel 10 vorliegt. ■

Koalition“, „Versuchen, diejenigen, die auf Seiten der Nazis am Krieg teilgenommen haben, zu rehabilitieren, zu rechtfertigen und gar zu glorifizieren [...]“ sowie wegen der Verwendung von Nazi-Symbolen und wegen der Leugnung oder der Verharmlosung von Verbrechen, die vom Nazi-Regime begangen wurden, insbesondere des Holocausts.

Die PACE ist ebenfalls besorgt wegen „politischer und gesellschaftlicher Phänomene, die, obwohl sie keinen direkten Bezug auf das Nazi-Regime nehmen, im Lichte dieser Ideologie betrachtet werden sollten“. Dazu gehören „die wachsende Zahl von Fällen rassischer, ethnischer und religiöser Intoleranz im täglichen Leben, einschließlich der Entweihung jüdischer Friedhöfe und Anschläge auf religiöse Einrichtungen“, „Versuche, durch die Medien ein negatives Bild bestimmter ethnischer oder religiöser Gruppen zu zeichnen“ und „wachsende Unterstützung für politische Parteien und Bewegungen mit fremdenfeindlichem Programm“.

Die PACE ruft zu einer stärkeren Koordinierung der Anstrengungen auf, um die Neubelebung der Nazi-Ideologie, „Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Hass aus rassischen und ethnischen Gründen, politischen und religiösen Extremismus und jegliche Form totalitärer Handlungen“ zu bekämpfen. Sie sieht dabei eine führende Rolle für den Europarat. Sie begrüÙt laufende Aktivitäten verschiedener Gliederungen des Europarats, insbesondere seitens der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), drängt jedoch darauf, dass die Entwicklung solcher Aktivitäten einen weiteren Bereich von gesellschaftlichen Akteuren einschließen sollte. ■

Mitglied des Übereinkommens ist, ungehindert weiterzuverbreiten, wenn diese in der Grenzregion empfangen werden können, ohne einen Nachweis über die Einhaltung der geltenden Gesetze über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte zu erbringen.

Nach intensiven Diskussionen beschloss der ständige Ausschuss, dass die Freiheit der Weiterverbreitung, wie sie in Artikel 4 EÜGF garantiert wird, kein absolutes Recht darstellt. Als Teilaspekt des allgemeineren Rechts auf freie MeinungsäuÙerung und der Freiheit der Meinung und zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Kampf gegen das Wiederaufleben der Nazi-Ideologie, EntschlieÙung 1495 (2006) (Vorläufige Fassung), parlamentarische Versammlung des Europarats, 12. April 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10120> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10121> (FR)

EN-FR

Ständiger Ausschuss für grenzüberschreitendes Fernsehen: Stellungnahme zur Freiheit der Weiterverbreitung

In seiner 40. Sitzung musste der Ständige Ausschuss für grenzüberschreitendes Fernsehen über eine Anfrage zur Interpretation von Artikel 4 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF) entscheiden.

Die Frage war, ob es die Freiheit der Weiterverbreitung gemäß Artikel 4 EÜGF Kabelbetreibern gestattet, Rundfunksignale aus einem Nachbarland, das ebenfalls

Alessia Sonaglioni
Medienabteilung,
Europarat

öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen unterliegt sie den Grundsätzen des Artikel 10, insbesondere Absatz 2, der Europäischen Menschenrechtskonvention. Gemäß dieser Bestimmung kann „[d]ie Ausübung (des Rechts auf Freiheit der Meinung und zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten) [...] daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse (...) des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer

• **Stellungnahme Nr. 10 (2006) über die Freiheit der Weiterverbreitung (Artikel 4), verabschiedet vom Ständigen Ausschuss für grenzüberschreitendes Fernsehen in seiner 40. Sitzung (10.–11. April 2006), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10156> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10157> (FR)

EN-FR

CDMC: Arbeitspapier zur Anpassung der Verleumdungsgesetze an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Am 15. März 2006 erschien ein Arbeitspapier des Lenkungsausschusses Medien und neue Kommunikationsdienste (CDMC) zur Anpassung der Verleumdungsgesetze in den Mitgliedstaaten des Europarats an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Darin wurde auch das Thema „Entkriminalisierung der Verleumdung“ behandelt. Nach Entscheidungen des Ministerkomitees des Europarats und der Europäischen Ministerkonferenz für Medienpolitik hatte das Sekretariat das Papier auf Ersuchen des CDMC vorbereitet.

Das Papier, das sich insbesondere mit den Medien befasst, informiert über Verleumdungsgesetze in den Staaten des Europarats, analysiert die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und stellt andere internationale Normen zum Thema Verleumdung vor. Es wird außerdem versucht, Entwicklungstrends bei den Verleumdungsregelungen festzustellen, sowohl in den innerstaatlichen Rechtssystemen als auch im internationalen Recht.

Der Begriff Verleumdung bezieht sich auf mündliche oder schriftliche Aussagen, die dem Ansehen anderer schaden und/oder beleidigend sind. Häufig wird er auch im Zusammenhang mit Staatssymbolen verwendet (z. B. Flagge oder Nationalhymne). Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, lässt aber Einschränkungen unter anderem zum Schutz des Ansehens anderer zu (neben dem Schutz der öffentlichen Ordnung, dem Aufruf zu Gewalt oder Hass, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit).

Staatliche Eingriffe in die freie Meinungsäußerung

Jan Malinowski
Medienabteilung,
Europarat

• **Lenkungsausschuss Medien und neue Kommunikationsdienste (CDMC), Untersuchung zur Anpassung der Verleumdungsgesetze an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unter Berücksichtigung der Frage der Entkriminalisierung der Verleumdung, CDMC (2005)007, Endgültige Fassung, Straßburg, 15. März 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10106> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10107> (FR)

EN-FR

(...) unentbehrlich sind.

Der Ständige Ausschuss befand, dass im fraglichen Fall die Ausübung der Weiterverbreitungsfreiheit zum Schutz des Rechts anderer, wie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich, insbesondere des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte von Rundfunkorganisationen, rechtmäßig eingeschränkt werden kann.

Daher entbindet die in Artikel 4 EÜGF garantierte Weiterverbreitungsfreiheit die Kabelanbieter, die in der Grenzregion erfasste Rundfunksignale aus einem Nachbarland weiterverbreiten, das ebenfalls Mitglied des Übereinkommens ist, nicht von der Einhaltung der einschlägigen Gesetzgebung zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten von Rundfunkorganisationen. ■

sind nur dann zu rechtfertigen, wenn sie in einer demokratische Gesellschaft notwendig sind oder, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, einem „dringenden sozialen Bedürfnis“ nachkommen. Bei der Abgrenzung des Spielraums für staatliche Eingriffe legt der Gerichtshof besonderen Wert auf die Interessen der Demokratie und die Notwendigkeit einer öffentlichen Überprüfung und Rechenschaftspflicht öffentlicher Personen, auf mehr Toleranz gegenüber Meinungen, auf Mittel zur Abwehr von Verleumdungsvorwürfen und auf die Verhältnismäßigkeit von strafrechtlichen Sanktionen und zivilrechtlichem Schadenersatz.

Die Anforderungen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden in den Gesetzen und/oder der Praxis in vielen Mitgliedstaaten des Europarates erfüllt. Die Achtung vor der Freiheit der Meinungsäußerung und der Medien ist in der Kultur vieler Mitgliedstaaten fest verankert. Aber die Lage ist nicht in ganz Europa gleich, und es gibt keine Garantie dafür, dass außer Gebrauch gekommene gesetzliche Bestimmungen nicht doch wieder angewendet werden. Das Risiko von strafrechtlichen oder unangemessenen zivilrechtlichen Sanktionen kann eine abschreckende Wirkung auf die gewünschte öffentliche Diskussion und die Übernahme von Verantwortung haben.

Im Einklang mit dem Trend, der von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf Verleumdung und Medien ausgeht, haben die Sondereinheiten internationaler oder regionaler Organisationen vermehrt eine Verlagerung des Tatbestands der Verleumdung vom Strafrecht in das Zivilrecht gefordert. Diese Forderung wird zur Zeit wohl einstimmig erhoben.

Man könnte hinzufügen, dass die großen Unterschiede in der rechtlichen Behandlung der Verleumdung in Europa im grenzüberschreitenden Kontext von Medien und Informationsdiensten tatsächlich das Risiko eines „Rechtsprechungs-Tourismus“ bergen. Dies stellt eine Quelle für Rechtsunsicherheit dar.

Der CDMC wird seine Arbeit zu diesem Thema bei seiner nächsten Sitzung fortsetzen (die vom 30. Mai bis 2. Juni 2006 stattfinden wird). ■

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mitteilung zur „digitalen Kluft“

Die Europäische Kommission hat am 20. März 2006 eine Mitteilung herausgegeben, in deren Mittelpunkt die derzeit in der Europäischen Union herrschende regionale Kluft bei Breitbandzugängen steht. Hauptziel der Mitteilung ist die Sensibilisierung der Regierungen und Institutionen für die Konsequenzen des Mangels an ausreichenden Breitbanddiensten in den weniger entwickelten Regionen der Union. Diese „digitale Kluft“, die laut dieser Mitteilung dringend abgebaut werden muss, spiegelt die Unterschiede zwischen Personen, Unternehmen oder Gebieten hinsichtlich des Zugangs zu IKT und ihrer Nutzung wider. Die Mitteilung betont, dass der Hochgeschwindigkeitszugang zum Internet über Breitbandverbindungen enorme Chancen für die Entwicklung neuer Dienstleistungen und Güter eröffnet und ein deutlich sichtbarer Beleg für die Perspektiven der Informationsgesellschaft darstellt.

Von den revolutionären Methoden, die der Hochgeschwindigkeitszugang über Breitbandverbindungen mit sich bringt, würden insbesondere Bereiche wie die Telemedizin und das elektronische Gesundheitswesen (eHealth), elektronische Behördendienste (eGovernment), das Bildungswesen sowie die Entwicklung des ländlichen Raums profitieren. So werden die Bestellung von medizinischem Bedarf, das Ausstellen von Rezepten und die elektronische Aufzeichnung von Daten und Akten online möglich; die öffentlichen Verwaltungen profitieren von einer verbesserten Organisation; Bildung in Echtzeit und Videokonferenzen bedeuten, dass lebenslanges Lernen eine realistische Option und die institutionsübergreifende Zusammenarbeit zum Regelfall wird; und durch die Anbindung von Landwirtschaftsbetrieben und Unternehmen an nationale und internationale Märkte können Breitbandzugänge auch für die Entwicklung von ländlichen Regionen nur von Vorteil sein.

Laut Mitteilung besteht bei der Breitbandversorgung eine deutliche Kluft zwischen ländlichen und städtischen Regionen. Dies betrifft sowohl den Breitbandzugang an sich als auch die Verbindungsgeschwindigkeit; Grund hierfür ist die Tatsache, dass eine geringe Bevölkerungsdichte und große Entfernungen auch höhere Kosten verursachen. Ohne die neuen Mitgliedstaaten (für die noch keine genauen Zahlen vorliegen) verfügen in der EU 8 % der Haushalte in ländlichen Gegenden über einen Breitbandzugang, gegenüber durchschnittlich 18 % in städtischen Gegenden. Allerdings gibt das hohe Tempo der technologischen Innovationen und die damit verbundene schrittweise Verringerung der Infrastrukturkosten Anlass zu Optimismus. Zudem lassen sich Breitbanddienste über verschiedene Kombinationen von Kommunikationstechnologien (Plattformen) anbieten, die entweder auf Festnetzen oder Mobilfunknetzen basieren. Die jüngsten technischen Entwicklungen bieten zudem immer neue Optionen, darunter zum Beispiel neue drahtlose Plattformen, die sich speziell für ländliche Gegenden hervorragend eignen. Alles in allem wird es nicht eine einzige Technologie oder Lösung geben, mit der jede einzelne Situation abgedeckt werden kann; vielmehr wird nicht selten ein kombinierter Ansatz zur jeweils besten Lösung führen. Es wird Auf-

gabe der lokalen Behörden sein, jeweils die Lösung zu identifizieren, die am besten den lokalen und technologische Anforderungen entspricht. Unterstützt werden sie in ihren Bemühungen zur Ausarbeitung von Breitbandstrategien von den Institutionen der EU. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission sechs Aktionsschwerpunkte vor.

Der erste betrifft die Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation durch die Mitgliedstaaten. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass sich das Breitbandangebot am schnellsten in liberalisierten Märkten entwickelt. Die Stärkung des Wettbewerbs ist somit der am besten geeignete Weg, um die Marktentwicklung zu stimulieren. Erreicht wird dies durch eine verstärkte Öffnung des Zugangs und die Stärkung des Wettbewerbs in ländlichen Gegenden. Zudem könnte – angesichts der Bedeutung von drahtlosen Lösungen für den ländlichen Raum – von einer besser koordinierten Frequenzpolitik der EU ein Harmonisierungsschub sowie Impulse für Breitbandentwicklungen ausgehen. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission im Bereich der Frequenzpolitik gemeinsam mit den Mitgliedstaaten an einer Harmonisierung der technischen Voraussetzungen für die Nutzung drahtloser Breitbandzugänge in der EU. Des Weiteren wird in Anbetracht der wachsenden Zahl öffentlich geförderter Breitbandinitiativen davon ausgegangen, dass staatliches Eingreifen die Einführung von Breitband in weniger unrentablen Gebieten beschleunigen kann. Vorstellbar sind hierbei Eingriffe in Form von Krediten, Fördermitteln und Steueranreizen für Breitbandnutzer. Als dritter Punkt werden auch staatliche Hilfen und die Wettbewerbspolitik angesprochen. Weil staatliches Eingreifen das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Binnenmarkt birgt, sollten entsprechende Vorhaben von den Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission gemeldet werden. Die Kommission hat in der Vergangenheit bereits mehrfach Stellungnahmen zu den Auswirkungen von staatlichen Hilfen für Breitbandprojekte abgegeben und will diese Praxis in diesem Bereich weiter verstärken. Im vierten Punkt geht es um den Strukturfonds und den Fonds zur Entwicklung des ländlichen Raums. Mit diesen Fonds werden benachteiligte Regionen und ländliche Gebiete unterstützt, indem sie für die Verfügbarkeit von Breitbandzugängen sorgen, wenn diese vom Markt nicht im gewünschten Umfang angeboten werden. Punkt 5 betrifft die Nachfragebündelung und öffentliche Aufträge: Da Fluktuationen der Nachfrage wegen der unsicheren Kapitalrendite die Investitionsbereitschaft hemmen, wird angestrebt, dass die lokalen Behörden den lokalen Bedarf erfassen und bewerten, damit sich Gemeinden zusammenschließen und die Nachfrage gemeindeübergreifend bündeln können. Die Kommission will diesen Prozess durch die Einrichtung einer Website unterstützen, die als zentrale Plattform für den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken dienen soll. Im letzten Punkt wird die Förderung moderner öffentlicher Dienstleistungen gefordert. Diese könnte ein wirksames Instrument zur Anregung der Breitbandnachfrage sein und die Kommission beabsichtigt, bei der Ausarbeitung ihres Aktionsplans für elektronische Behördendienste 2006 der Impulswirkung dieser Dienste für benachteiligte Regionen Rechnung zu tragen.

Während diese Aktionsschwerpunkte ausschließlich auf die geografische Breitbandkluft abzielen, ist die grundsätzliche digitale Kluft Gegenstand eines umfassenderen Fragenkomplexes zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, den die Kommission in ihrer Initiative i2010 anspricht (siehe IRIS 2005-7: 5). ■

Mara Rossini

Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• **„Überwindung der Breitbandkluft“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20. März 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10155>

EN-FR-DE

Europäische Kommission: Rundfunkregulierungsbehörden zu verstärkter grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Rahmen der Fernsehrichtlinie ermutigt

Am 24. März 2006 kamen die europäischen Rundfunkregulierungsbehörden erneut zu einem Nachfolgetreffen ihrer ersten Sitzung vor fast genau einem Jahr zusammen (siehe IRIS 2005-5: 5). Beim diesjährigen Treffen trafen sich die Vertreter der Rundfunkregulierungsbehörden aus den 25 EU-Mitgliedsstaaten sowie aus Kroatien, der Türkei, Norwegen und Liechtenstein. Zu den vordringlichen Anliegen und Diskussionen dieses Tages gehörte die Bekämpfung von Hassreden bei gleichzeitiger Achtung der Grundrechte, wie sie in der Grundrechtscharta der Europäischen Union niedergelegt sind. Bei diesen spielen die Meinungs- und die Medienfreiheit als Ecksteine einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft eine wichtige Rolle. Wenngleich diese Freiheiten peinlichst einzuhalten sind, müssen doch eindeutige Formen der Aufstachelung zu Rassen- oder Religionshass in den Medien untersagt werden. Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und technologische Entwicklungen wie Digital- und Mobilfernsehen verbreiten sich rasant und stellen den audiovisuellen Sektor vor neue Herausforderungen.

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Europäische Rundfunkaufsichtsbehörden verstärken grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Fernsehrichtlinie“, Pressemitteilung IP/06/374, 24. März 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10132>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Französischer Unterstützungsplan für Film und audiovisuelle Werke gebilligt

Die Europäische Kommission hat auf Grundlage der EG-Vorschriften für staatliche Beihilfen die von Frankreich mitgeteilten Kernaspekte der Unterstützungsmechanismen für Filme und audiovisuelle Werke gebilligt. Diese Mechanismen beziehen sich auf alle Stadien im Lebenszyklus eines Werks und können in folgenden Kategorien zusammengefasst werden: Unterstützung für die Produktion von Kino-Kurz- und Spielfilmen (einschließlich Steuervergünstigungen), Unterstützung für den Filmverleih, Unterstützung für Lichtspielhäuser, Unterstützung für die Produktion von Fernsehfilmen,

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Staatliche Beihilfen: Die Kommission billigt die französischen Unterstützungsmechanismen für Film und audiovisuelle Werke“, Pressemitteilung IP/06/357, 22. März 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10134> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10133> (FR)

EN-FR

Europäische Kommission: Prüfung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters in Portugal eingestellt

Am 22. März 2006 wurden die Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und den portugiesischen Behörden zum Finanzierungsverfahren des portugiesischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters (RTP) abgeschlossen. Die Kommission stellte die gegen Ende des Jahres 2003 eingeleitete Untersuchung ein, nachdem sie eine Reihe von Verpflichtungszusagen

Im Laufe des Jahres 2005 wurden Hasssendungen des ausländischen Senders Al Manar ausgesetzt, da europäische Satellitensysteme ihre Ausstrahlung einstellten. Dies gelang dank der engen Zusammenarbeit zwischen europäischen Rundfunkanstalten, und die Europäische Kommission ermutigt zu weiterer Zusammenarbeit. Die Regulierungsbehörden haben daher den Vorschlag der Kommission begrüßt, ein neues EU-Intranet-Kooperationsforum zu starten, um gemeinsame Anstrengungen zum Kampf gegen eindeutige Aufstachelung zu Hass über Rundfunk und audiovisuelle Medien zu verstärken.

Die Regulierungsbehörden diskutierten darüber hinaus die Modernisierung der Fernsehrichtlinie und wiesen darauf hin, sie könne sich als wirksames Instrument erweisen, Aufstachelung zu Rassen- oder Religionshass zu verhindern. Grund hierfür sei, dass die von der Kommission eingebrachten Änderungen nicht nur auf konventionellen Rundfunk, sondern auf alle audiovisuellen Mediendiensteleistungen unabhängig von der technologischen Plattform, über die sie angeboten und empfangen werden, abzielen.

Weitere Fragen wie die unterschiedlichen nationalen Lizenzvergabesysteme für Mobilrundfunk wurden diskutiert, da diese unterschiedlichen Systeme gesamteuropäische Dienstleistungen und Infrastrukturen behindern könnten. Neben diesen Lizenzvergabeverfahren wurden auch Mängel bei der Zuweisung gemeinsamer Frequenzen zur Sprache gebracht, da sich diese als Hindernis beim Aufbau von grenzüberschreitenden mobilen Dienstleistungen erweisen könnten. ■

Unterstützung für die Videoindustrie und spezielle Finanzierungsmechanismen. Insbesondere in Bezug auf die Filmproduktion war die Kommission davon überzeugt, dass die Kriterien hinsichtlich der Beschränkungen, bis zu denen die Ausgaben zu tätigen sind, erfüllt seien.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Mehrzahl dieser Mechanismen als staatliche Beihilfen zu betrachten sei, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Kriterien für die Anwendung der Teilaufhebung für kulturelle Angelegenheiten gemäß Art. 87.3 (d) des EG-Vertrags erfüllt seien. Die Kinomitteilung 2001, die sich auf die Vorschriften für staatliche Beihilfen im Fall von Filmen und audiovisuellen Werken konzentriert, wurde ebenfalls berücksichtigt und zur Rechtfertigung für die Billigung der französischen Unterstützungsmechanismen herangezogen. Die Kinomitteilung gilt bis zum Juni des Jahres 2007 und wird möglicherweise modifiziert; die französischen Behörden haben sich verpflichtet, ihre Mechanismen gegebenenfalls entsprechend zu überprüfen. ■

erhalten hatte, die auf eine Verbesserung sowohl der Transparenz als auch der Verhältnismäßigkeit des portugiesischen Finanzierungssystems abzielen.

Wenngleich die Kommissionsbeamten anerkennen, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter eine stabile Finanzierung benötigen, liegt doch ein sehr wesentliches Augenmerk darauf sicherzustellen, dass aufgrund der aktuellen nationalen Verfahren keine Marktverzerrungen entstehen. 2001 wurde eine Mitteilung herausgegeben, in der die Grundsätze festgelegt sind, die Mitgliedsstaaten bei der Gewährung staatlicher

Beihilfen zu beachten haben, wenn es um öffentlich-rechtlichen Rundfunk geht.

Die portugiesischen Behörden haben sich bereit erklärt, die RTP nur soweit zu finanzieren, wie es für die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erforderlich ist. Zusätzlich zu dieser minimalen Grundfinanzierung hat sich Portugal dazu verpflichtet, übermäßige Entschädigungen und Quersubventionen zu vermeiden, die die kommerziellen Aktivitäten von RTP unzulässig begünstigen würden. Vielmehr werden Maßnahmen ergriffen, damit private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter auf kommerziellen Märkten, wie zum Beispiel der Fernsehwerbung, zu gleichen Bedingungen konkurrieren können.

Der portugiesische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter ist nicht der einzige im Visier der Kommission. Als die Untersuchungen der Finanzierungsverfahren

von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern gegen Ende des Jahres 2003 begannen, wurden Voranfragen an mehrere Mitgliedsstaaten gerichtet. Sie wurden alle geübt, gewisse Merkmale ihrer bestehenden Verfahren zu überprüfen. Im April des Jahres 2005 beendete die Kommission ihre Prüfung der französischen, italienischen und spanischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, nachdem entweder Änderungen der entsprechenden Finanzierungsverfahren vorgenommen wurden oder Verpflichtungszusagen zur Einführung solcher Änderungen vorlagen (siehe IRIS 2005-6: 5). Da Portugal nunmehr zu der Gruppe von Ländern gehört, die die Notwendigkeit zur Verabschiedung der erforderlichen Änderungen akzeptieren, kann die Kommission ihre ganze Aufmerksamkeit auf die verbleibenden Mitgliedsstaaten richten, deren öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter noch untersucht werden, nämlich Deutschland, Irland und die Niederlande. Das Verfahren zu Portugal ist jedoch noch nicht endgültig abgeschlossen, da die Vereinbarung zur finanziellen Restrukturierung zwischen den portugiesischen Behörden und RTP aus dem Jahr 2003 Gegenstand eines gesonderten Prozesses sein wird. ■

Mara Rossini

Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Staatliche Beihilfe: Kommission stellt nach Zusagen Prüfung der Finanzierung der staatlichen Rundfunkanstalten in Portugal ein“, Pressemitteilung IP/06/349, 22. März 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10138>

DE-EN-FR-PT

Europäische Kommission: Verpflichtungszusagen zum Verkauf von Fußballrechten rechtlich bindend

Die Europäische Kommission hat einen Beschluss gefasst, nach dem Verpflichtungszusagen seitens der britischen *Football Association Premier League* (des britischen Ligaverbands - FAPL) zu Übertragungsrechten rechtsverbindlich sind. Die Verpflichtungszusagen werden bis zum 30. Juni 2013 in Kraft bleiben, d. h. für die nächsten beiden Ausschreibungsrunden.

Die Kommission hatte Bedenken wegen der gebündelten Vermarktung von Rechten durch die FAPL geäußert, da dies Medienbetreiber und britische Fußballfans in ihrer Wahlfreiheit einschränken und zu höheren Preisen und geringeren Innovationen führen könne. Die Kommission erkannte jedoch auch an, dass die gebündelte Vermarktung für Fußballfans und Medienbetreiber

wie auch für die Vereine Vorteile habe. Die FAPL hat der Kommission Vorschläge vorgelegt, die sicherstellen sollen, dass ab dem Jahr 2007 nicht ein einzelner Rundfunkveranstalter sämtliche Pakete an Direktübertragungsrechten erwerben kann. Nach Konsultationen akzeptierte die Kommission diese Vorschläge.

Die vereinbarten Verpflichtungszusagen sehen vor, dass mehr Rechte, einschließlich Fernseh-, Mobil- und Internetrechte, verfügbar gemacht werden. Sie stellen sicher, dass die Rechte in einem offenen, von einem unabhängigen Bevollmächtigten überwachten Ausschreibungsverfahren verkauft werden. Die Rechte für Live-Übertragungen im Fernsehen werden in sechs kleineren und ausgewogener als bisher konzipierten Paketen vermarktet, wobei jedes Paket 23 Spiele beinhaltet. Kein Käufer wird mehr als fünf dieser Pakete erwerben können. Die Verpflichtungszusagen vergrößern ferner den Freiraum der einzelnen Vereine zur Verwertung von Rechten, die von der FAPL nicht verkauft wurden oder vom Käufer ungenutzt bleiben. Auszüge von Spielen, die live im Fernsehen gezeigt werden, werden ebenfalls in Echtzeit auf Mobiltelefonen zur Verfügung gestellt. ■

Tony Prosser

Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● „Wettbewerb: EU-Kommission erklärt Verpflichtungszusagen der FA Premier League für rechtsverbindlich“, Pressemitteilung IP/06/356, 22. März 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10119>

DE-EN-FR

NATIONAL

CH – Neues Radio- und Fernsehgesetz verabschiedet

Am 24. März 2006 verabschiedete das schweizerische Parlament ein neues Radio- und Fernsehgesetz. Es soll auch in Zukunft einen starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch die Schweizerische Rundfunkgesellschaft (SRG) sichern. Gleichzeitig werden verschiedene Vorschriften für die privaten Programmveranstalter gelockert. Ausgebaut wird außerdem die Unterstützung für lokal-regionale Privatveranstalter aus Gebührengeldern (Gebührensplitting).

Das ursprünglich im Entwurf des Radio- und Fernsehgesetzes vorgesehene duale Modell (auf der einen Seite SRG als gebührenfinanzierter öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter, auf der anderen Seite die

privaten Veranstalter im freien Wettbewerb) wurde in den parlamentarischen Debatten aufgegeben. Private Veranstalter werden wie bisher Gebührengelder aus dem Gebührensplitting erhalten. Der Gebührensplittinganteil soll zukünftig sogar ausgeweitet werden: Die splittingberechtigten privaten Radioveranstalter erhalten künftig 4 Prozent der Radioempfangsgebühren (rund CHF 16 Mio. statt wie bislang CHF 7 Mio.) und die privaten Fernsehveranstalter erhalten 4 Prozent der Fernsehempfangsgebühren (rund CHF 28 Mio. statt wie bislang CHF 6 Mio.). Andererseits sollen aber künftig beispielsweise für den gesamten schweizerischen Fernsehbereich nicht mehr als zehn bis höchstens zwölf Fernsehveranstalter Splittinggelder erhalten. Außerdem werden die Gebührenanteile nicht mehr wie heute jedes

Jahr neu festgelegt, sondern es werden auf mehrere Jahre hinaus Pauschalbeiträge bestimmt, deren Höhe primär von der Größe und dem Wirtschaftspotenzial des betreffenden Versorgungsgebiets abhängt.

Auch andere private Veranstalter, die keine Gelder aus Gebührensplitting erhalten, müssen einen Leistungsauftrag erfüllen, wenn sie eine Konzession für die garantierte drahtlos-terrestrische Verbreitung ihrer Programme (heute primär UKW, künftig auch via digitale Plattformen) erhalten wollen. Die Anzahl derartiger Konzessionen wird beschränkt: Die Höchstzahl beträgt je zwei Fernseh- und zwei Radiokonzessionen pro Medienunternehmen. Neu ist, dass es demnächst auch möglich sein wird, ohne Konzession Radio- und Fernsehprogramme in der Schweiz zu veranstalten. Veranstalter dieser Programme erhalten dann aber keine Splittinggelder und keine garantierte drahtlos-terrestrische Verbreitung.

Die SRG kann ihre dominante Stellung auf dem schweizerischen Rundfunkmarkt weiter absichern. Dane-

Oliver Sidler
Medialex

● **Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10143>

DE-FR

● **RTVG Revision, "Neues Radio- und Fernsehgesetz" (RTVG), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10145>

DE-EN-FR-IT

CH – Gesetzentwurf zur Revision des Urheberrechts

Der schweizerische Bundesrat hat den Entwurf zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte veröffentlicht. Mit dieser Revision soll die Schweiz die Möglichkeit erhalten, die beiden „Internet-Abkommen“ der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zu ratifizieren: den WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und den Vertrag über künstlerische Darbietungen und Tonträger (WPPT). Mit den Bestimmungen wird der neue im Rahmen der besagten Verträge geforderte Schutzstandard in schweizerisches Recht übernommen (siehe IRIS 2005-8: 11).

Im Gesetzesentwurf ist ein Umgehungsverbot technischer Schutzmaßnahmen vorgesehen, wie etwa die elektronischen Sperren für den Zugang zu Internetdiensten oder die auf CDs und DVDs angebrachten Kopiersperren. Das Verbot gilt auch für die Herstellung und den Vertrieb von Software, die ein Umgehen solcher Maßnahmen ermöglicht. Eine Beobachtungsstelle soll dabei darüber wachen, dass es zu keiner missbräuchlichen Anwendung der technischen Kontrollmöglichkeiten kommt und dafür Sorge tragen, dass gesetzlich erlaubte Werkverwendungen, insbesondere mit Blick auf private Vervielfältigungen, nicht in die Illegalität verdrängt werden.

Patrice Aubry
Westschweizer Fernsehen,
Genf

● **Botschaft des Bundesrates betreffend den Bundesbeschluss über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10123>

FR-DE-IT

CH – Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über das Programm MEDIA in Kraft getreten

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die Teilnahme der Schweiz an den

ben legt ihr das Gesetz aber auch neue Pflichten auf, wie die Ausstrahlung von Bildungsprogrammen oder die Meldung von außerprogrammlichen Tätigkeiten (z.B. im Online-Bereich), welche die Stellung und Aufgabe anderer Medienunternehmen beeinträchtigen könnten.

Im Werbereich werden die Bestimmungen über die Unterbrecher- und die Alkoholwerbung für private Veranstalter gelockert und den europäischen Rahmenbedingungen angepasst. Weiterhin verboten in allen Programmen der SRG bleibt jedoch die Alkoholwerbung. Der Bundesrat wird außerdem auf Verordnungsebene weitere Einschränkungen für die SRG vorsehen (z.B. bei der Unterbrecherwerbung). Das neue Gesetz enthält zudem eine Bestimmung zum Schutz von Minderjährigen vor bestimmten Werbe- und Sponsoringformen.

Neu ist auch, dass der gesamte Bereich der technischen Übertragung zukünftig nicht mehr im RTVG, sondern einheitlich im Fernmeldegesetz (FMG) geregelt wird. Im RTVG sollen lediglich spezielle Vorschriften den Zugang zur drahtlos-terrestrischen und leitungsgebundenen Verbreitung für konzessionierte Programme sichern. Auch für weitere in- und ausländische Angebote kann eine gesicherte Verbreitung über Leitungen erlaubt werden. Voraussetzung ist, dass diese in besonderem Maße zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages beitragen. ■

Mit den neuen Bestimmungen erhalten zudem ausübende Künstler, Hersteller von Ton- und Bildträgern sowie die Sendeunternehmen die ausschließliche Befugnis, Werke und andere geschützte Inhalte über On-Demand-Dienste im Internet zugänglich zu machen. Die Rechteinhaber können auf diese Weise Internetnutzer verfolgen, die über Peer-to-Peer-Netzwerke Musik oder Filme in Umlauf bringen. Das Herunterladen von Werken zu privaten Zwecken bleibt jedoch uneingeschränkt erlaubt.

Im Gesetzesentwurf sind neue Urheberrechtseinschränkungen vorgesehen, mit denen die Gesetzgebung an das digitale Umfeld angepasst werden soll. So ist etwa eine Ausnahme des Urheberrechts für Bibliotheken und andere ähnliche Einrichtungen vorgesehen, damit diese ihre Archive mittels digitaler Technik erhalten können. Zudem können Internet-Service-Provider nicht mehr haftbar gemacht werden für Urheberrechtsverletzungen ihrer Kunden. Eine Ausnahme zum Urheberrecht ist ebenfalls vorgesehen, um behinderten Menschen einen erleichterten Zugang zu geschützten Werken zu ermöglichen. Der Entwurf unterstellt zudem das Vervielfältigungsrecht der Musikurheber, der Interpreten und Produzenten in Bezug auf die Verwendung von Ton- und Bildträgern zu Sende Zwecken der kollektiven Verwertung. Damit Nutzer und Verbraucher keiner Mehrfachbelastung ausgesetzt sind, soll das Herunterladen von Werken über elektronische Bezahldienste von der Vergütungspflicht für das Vervielfältigen zum Eigengebrauch ausgenommen werden. ■

Programmen MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung ist am 1. April 2006 in Kraft getreten. Das Abkommen wurde am 26. Oktober 2004 im Rahmen der bilateralen Verhandlungen II geschlossen. Es betrifft mehrere Themen, insbesondere - neben dem MEDIA-Programm - die Ausweitung der Freizügigkeit von Personen auf die neuen

EU-Mitgliedstaaten, die Zinsbesteuerung und die Betrugsbekämpfung bei Delikten der indirekten Fiskalität (siehe IRIS 2004-7: 6). Die Schweiz wird sich mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 7,9 Millionen Schweizer Franken an den Kosten des MEDIA-Programms beteiligen. Dieser Betrag umfasst auch die der MEDIA Desk Schweiz gewährte Subvention sowie die Finanzierung der letzten Ausgleichsmaßnahmen, die eingerichtet worden waren, um die negativen Auswirkungen des Ausschlusses der Schweiz vom MEDIA-Programm im Jahre 1992 abzumildern.

Schweizer Filmschaffende können damit nunmehr vollständig in den Genuss sämtlicher Unterstützungen des MEDIA-Programms kommen. Die Unterstützung aus den EU-Fonds wird Koproduktionen zwischen der Schweiz und anderen europäischen Ländern erleichtern. Durch MEDIA wird zudem nicht nur der Zugang audiovisueller schweizerischer Produktionen auf den euro-

Patrice Aubry
Westschweizer Fernsehen
(Genf)

• **Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über die Beteiligung der Schweiz an den Programmen MEDIA-Plus und MEDIA-Fortbildung, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10125>

FR-DE-IT

CS – Vorläufige Ergebnisse der Radio- und Fernsehausschreibung

Die Ausschreibung zur Vergabe der Lizenzen für terrestrische Übertragungen von Radio- und Fernsehprogrammen, die die serbische Rundfunkagentur im Januar 2006 angekündigt hatte (siehe IRIS 2006-3: 11), wurde am 27. März 2006 abgeschlossen. In Einklang mit dem Rundfunkgesetz hat die Rundfunkagentur am 4. April 2006 (sieben Tage nachdem die Ausschreibung abgeschlossen worden war) die Liste der Unternehmen veröffentlicht, deren Anträge rechtzeitig und vollständig eingegangen sind, sowie die Liste der disqualifizierten Bewerber.

Für die fünf nationalen Fernsehnetze bleiben zwölf Bewerber (wie z. B. die internationalen Unternehmen CME, Fox und Sigma TV aus Zypern) im Rennen.

Drei Unternehmen bewarben sich um ein Fernsehnetz für die Provinz Vojvodina, und neun Unternehmen stellten Anträge für sechs Fernsehnetze für den Großraum Belgrad.

Es gibt neun Antragsteller für fünf nationale Radionetze und vierzig Antragsteller für vierzehn Radionetze im Großraum Belgrad. Keine Anträge wurden für das Radio in der Region von Vojvodina gestellt.

Die Disqualifikation des Antrags einer lokalen Tochter der RTL-Gruppe, der RTL Belgrad GmbH, deren Muttergesellschaft RTL Zentral- und Osteuropa in Köln sitzt,

Miloš Živković
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät
Kanzlei Živković
& Samardžić

• **Die vollständige Liste der Bewerber und weitere Informationen sind abrufbar unter** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10158>

SR

DE – BGH zu Klingeltonwerbung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 6. April 2006 über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Klingeltonwerbung in Jugendzeitschriften entschieden.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände hatte geklagt, dass bei einer Werbung für Handy-Klingeltöne in einer Jugendzeitschrift nur auf die Kosten des Herunterladens pro Minute hingewiesen

päischen Markt erleichtert, sondern auch der Vertrieb europäischer Filme in der Schweiz gefördert. Letztendlich dürfte die Teilnahme der Schweiz am MEDIA-Programm zur Vielfalt des Filmangebots auf dem schweizerischen Markt beitragen. Schweizer Filmschaffende erhalten nunmehr unter den gleichen Voraussetzungen wie ihre europäischen Kollegen erleichterten Zugang zu den europäischen Filmschulen, die mit MEDIA-Geldern unterstützt werden. Die Schweizer Filmindustrie kann zudem an von MEDIA unterstützten und von der EU organisierten Filmfestivals mitwirken und damit zur Förderung des europäischen Films beitragen.

Voraussetzung für die Teilnahme der Schweiz am MEDIA-Programm ist eine EU-kompatible Gesetzgebung im Fernsehbereich. Dies beinhaltet, dass sich die Schweiz dazu verpflichtet, die europäischen Anforderungen zur Fernsehausstrahlung mit Mindestquoten von europäischen Werken (50%) und Werken unabhängiger Produzenten (10%) in die nationale Gesetzgebung zu übernehmen. Hierzu wurde ein neuer Artikel 20c in die Radio- und Fernsehverordnung des Bundesrates (RTVV) eingeführt. Besagte Bestimmung ist ebenfalls am 1. April 2006 in Kraft getreten. ■

sorgte für Diskussionen. Die Rundfunkagentur gab als Grund für die Disqualifikation von RTL an, dass der Grenzwert von 49 % für ausländisches Kapital bei der antragstellenden Gesellschaft überschritten sei. Diese Annahme basiert auf der Interpretation von Artikel 41 Absatz 3 des serbischen Rundfunkgesetzes, das der Kulturminister vorbereitet hat. Die Begründung der Rundfunkagentur lässt die Tatsache außer Acht, dass ein internationaler Vertrag zwischen Deutschland und Serbien besteht, der garantiert, dass gegenseitige Investitionen wie Inlandsinvestitionen behandelt werden. Daher wäre die Beschränkung auf 49 % nicht auf den Fall von RTL anzuwenden.

Die Rundfunkagentur diskutiert (zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Artikels) noch immer darüber, ob diese Entscheidung rückgängig gemacht werden soll und RTL am Lizenzvergabeverfahren teilnehmen darf.

Außer RTL wurden noch drei weitere Fernsehanstalten disqualifiziert, entweder weil sie nicht die Sicherheitszahlung geleistet hatten oder weil die Unternehmen zu 100 % Staats- oder Volkseigentum waren. Sieben Bewerbungen um Radiolizenzen wurden disqualifiziert, weil die Dokumentation unvollständig war, die Sicherheitszahlung nicht geleistet wurde oder weil sie zu 100 % staatliche Unternehmen waren.

Der nächste Schritt im Lizenzvergabeverfahren besteht in der Durchführung von Interviews mit dem zuständigen Personal der Antragsteller, die für den 10. April 2006 in Belgrad vorgesehen sind. Die Entscheidung der Rundfunkagentur muss bis Ende Juni des Jahres 2006 fallen. ■

worden war. Der klagende Verband war der Ansicht, dass die Dauer des Herunterladens sowie die dadurch entstehenden Kosten von den Jugendlichen nicht einzuschätzen seien. Da diesbezügliche Angaben in der Werbung fehlten, sei diese wettbewerbsrechtlich unzulässig.

Der BGH sah in der Werbung einen Wettbewerbsverstoß und folgte damit im Ergebnis den vorinstanzlichen Urteilen des Landgerichts Hamburg vom 14. Mai 2002 und des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg

vom 10. April 2003.

Gemäß § 4 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) handelt unlauter, wer Wettbewerbs-handlungen vornimmt, die geeignet sind, die geschäftliche Unerfahrenheit insbesondere von Kindern oder Jugendlichen, die Leichtgläubigkeit, die Angst oder die Zwangslage von Verbrauchern auszunutzen.

Diese Voraussetzungen sah der BGH erfüllt. Die Werbung sei auch gezielt an Jugendliche gerichtet gewesen, da die Leserschaft der fraglichen Zeitschrift zu über 50% aus Kindern und Jugendlichen bestehe.

Kathrin Berger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Urteil des BGH vom 6. April 2006 (I ZR 125/03) abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10141>

• Urteil des LG Hamburg vom 14. Mai 2002, Az. 312 O 845/01

• Urteil des Hanseatischen OLG Hamburg vom 10. April 2003, Az. 5 U 97/02

DE

DE – Streit um Nutzung von Premiere-Decodern

Das Landgericht Dortmund hat Presseberichten zufolge am 7. April 2006 einen Antrag von Unity Media auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt, mit der ein Nutzungsrecht für Decoder des Pay-TV-Anbieters Premiere durchgesetzt werden sollte.

Hintergrund ist der Erwerb der Übertragungsrechte an der deutschen Fußball-Bundesliga durch eine Tochtergesellschaft von Unity Media, den Bezahlfernsehveranstalter Arena (siehe IRIS 2006-4: 11).

Max Schoenthal
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

DE – Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zum Urheberrecht

Die Bundesregierung hat am 22. März 2006 mit dem Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Urheberrechtes den „Zweiten Korb“ der Urheberrechtsnovelle verabschiedet. Der Gesetzentwurf entspricht dem im Januar 2006 zur Diskussion gestellten Referentenentwurf des Gesetzes (siehe IRIS 2006-3: 11).

Eine Neufassung des § 53 Urhebergesetz (UrhG) über Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch soll klarstellen, dass die Nutzung illegaler Tauschbörsen im Internet nicht von der Ausnahmeregelung des § 53 UrhG erfasst ist. Der Gesetzentwurf schränkt die Möglichkeit, eine Kopie zum privaten oder eigenen Gebrauch anzufertigen, nicht mehr nur bei einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage ein, sondern auch bei einer offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachten Vorlage. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei dem Angebot eines (nicht kopiergeschützten) kopierten Inhalts im Internet nicht um eine rechtswidrig hergestellte, sondern um eine rechtswidrig genutzte Vorlage handelt.

Der Entwurf des neuen § 54 UrhG sieht vor, dass eine pauschale Urheberrechtsabgabe nunmehr nur noch bei Geräten erfolgt, die zu Vervielfältigungen in nennenswertem Umfang benutzt werden. Beigelegt werden

Kathrin Berger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Urheberrechts, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10139>

• Referentenentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung des geistigen Eigentums vom 3. Januar 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10140>

DE

Maßgeblich für die Ausnutzung der Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen sei, inwieweit sich die Unerfahrenheit auf die Entscheidung über das Angebot auswirke. Dieser Zielgruppe müsse deutlich gemacht werden, welche finanziellen Belastungen konkret auf sie zukämen, da sie noch nicht in der Lage seien, Werbung diesbezüglich richtig einzuschätzen.

Im Fall der Klingeltonwerbung seien diese Kosten nicht überschaubar. Erschwerend komme hinzu, dass die finanzielle Belastung erst nach einer gewissen Zeit durch die Abrechnung deutlich werde.

Auch für Klingeltonwerbung in den elektronischen Medien, zum Beispiel im Fernsehen, dürfte dieses Urteil Bedeutung erlangen, so dass die tatsächlichen Kosten auch bei derartiger Werbung deutlich gemacht werden müssen - zumindest wenn diese gezielt an Kinder oder Jugendliche gerichtet ist. ■

Die Premiere AG, welche bis zur laufenden Saison die Rechte inne hatte, hatte einen bestehenden Vertrag mit Unity Media gekündigt, der den Empfang von durch Unity übertragenen Programmen mit Premiere-Decodern ermöglichte. Um die Übertragung von Bundesligaspielen anbieten zu können, muss Arena daher nun einen eigenen Decoder entwickeln oder es muss eine neue Einigung mit Premiere über die Nutzung der vorhandenen Decoder erzielt werden. Andernfalls könnte Premiere auch den Empfang anderer Unity-Programme über die eigenen Set-Top-Boxen unterbinden. ■

soll so der Streit, der sich aus der derzeitigen Formulierung ergibt. Danach sind Abgaben bereits dann vorgesehen, wenn die Geräte erkennbar zur Vervielfältigung bestimmt sind. Auch die Höhe der Urheberrechtsabgabe auf die Geräte soll sich gemäß dem neuen § 54a UrhG künftig an der tatsächlichen Nutzung für Vervielfältigungen orientieren. Zu berücksichtigen ist dabei aber auch, ob technische Schutzmaßnahmen für die Inhalte bestehen. Dann kann die Pauschalvergütung entsprechend gekürzt werden. Die Höhe der Vergütungssätze wird nach den Vorstellungen der Bundesregierung in Zukunft nicht mehr vom Gesetzgeber bestimmt, sondern von den Beteiligten selber festgelegt.

Eine weitere Neuerung stellt auch die Möglichkeit für den Urheber dar, Verträge über noch nicht bekannte Nutzungsarten zu schließen (§ 31a des Regierungsentwurfs).

Mit einem In-Kraft-Treten des Gesetzes wird nicht vor Ende des Jahres 2006 gerechnet.

Gleichzeitig mit dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Urheberrechts wurde im Januar des Jahres 2006 ein Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung des geistigen Eigentums vorgelegt, der jedoch noch nicht verabschiedet wurde. Das Gesetz soll der Umsetzung der europäischen Durchsetzungsrichtlinie (Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) dienen. Neben einer detaillierteren Regelung des Schadensersatzes ist in dem Gesetzentwurf auch ein Auskunftsrecht des Urhebers über Herkunft und Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke vorgesehen. Zur Erlangung der Auskunft soll der Verletzte nach gerichtlicher Anordnung auch berechtigt sein, Verkehrsdaten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes herauszuverlangen. ■

FR – Bestimmungen zur Fernsehwerbung im Bereich des Literaturverlagswesens vom Staatsrat bestätigt

Mit Beschluss vom 13. März 2006 hat der *Conseil d'Etat* (Staatsrat - Oberste Administrativinstanz) einen Einspruch des Fernsehsenders *Télé Monte-Carlo* sowie von dessen Werbeabteilung zurückgewiesen. Diese hatten beantragt, im Namen des Gleichheitsgrundsatzes Punkt I von Artikel 1 der Verordnung vom 7. Oktober 2003, mit dem Artikel 8 der Verordnung vom 27. März 1992 geändert wird, für nichtig zu erklären. Die Bestimmungen sehen ein Werbeverbot im Bereich Literaturverlagswesen vor. Ausgenommen hiervon sind Fernsehdienste, die ausschließlich per Kabel oder über Satellit ausgestrahlt werden. Im vorliegenden Fall strahlt der klagende Sender seine Programme zum einen im Südosten Frankreichs unverschlüsselt auf terrestrischem Wege aus, zum anderen innerhalb ganz Frankreichs verschlüsselt per Kabel bzw. über Satellit. Der Staatsrat

Amélie Blocman
Légipresse

• **Conseil d'Etat, (5. und 4. Unterabteilung), 13. März 2006, Gesellschaften Tmc und Pathé Régie, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

FR – Empfehlung des CSA zum Antennenfernsehen auf digitalen Kabelnetzen

Nachdem die vom *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (franz. Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) geführten Verhandlungen mit den Kabelbetreibern über ein Bereitstellen unverschlüsselter terrestrischer digitaler Antennensender (sogenannter „Antennendienst“) in verkabelten Gebäuden zu keinem Ergebnis geführt haben, hat die Behörde eine Empfehlung zu dieser Frage herausgegeben. In Artikel 34-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung wird Haushalten in Mehrfamilienhäusern, die nicht mehr an eine Dachantenne, sondern an ein Kabelsystem angeschlossen sind, der Empfang kostenloser terrestrischer Sender gewährleistet, die normalerweise in dieser Zone empfangen werden können, ohne dass diese Haushalte gezwungen wären, einen Pay-TV-Anschluss zu abonnieren. Der Augenmerk des CSA richtet sich dabei auf die Voraussetzungen und Fristen zur Einrichtung dieses „erweiterten Antennen-

Amélie Blocman
Légipresse

• **Empfehlung des CSA betreffend den „Antennendienst“ auf digitalen Kabelnetzen, Amtsblatt vom 31. März 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10147>

FR

FR – CSA genehmigt Änderungen bei Radiokategorien ohne Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen

Am 4. April 2006 hat sich der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) zu 141 Anträgen von Seiten der Radiosender geäußert, die außerhalb eines Bewerbungsaufrufs eine Änderung des Inhabers und der Kategorie wünschen. 1989 legte der CSA fünf Radiokategorien fest (A: soziale Gemeinschaftsdienste; B: thematisch freie lokale und regionale Dienste; C: lokale Dienste, die ein nationales Themenprogramm sowie ein Programm von lokalem Interesse ausstrahlen; D: nationale Themensender; E: Allgemeindienste auf nationaler Ebene). Auf diese Weise soll die Radiolandschaft gestaltet und deren Vielfalt gewähr-

leistet werden. Im Rahmen von Artikel 42-3, Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung hat der CSA jedoch die Möglichkeit, Änderungen des Inhabers mit gegebenenfalls gleichzeitiger Änderung der Kategorie zu genehmigen, ohne dass hierfür ein Verfahren mit Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen erfolgen müsste. Der Gesetzgeber hat dieser Möglichkeit dabei einen Rahmen gesetzt, um zu vermeiden, dass die Rundfunklandschaft destabilisiert wird. Der CSA darf so insbesondere nur dann seine Zustimmung geben, wenn klargestellt ist, dass die geplante Änderung mit „der Bewahrung des Gleichgewichts insbesondere auf den lokalen Werbemärkten“ einhergeht. Auch muss sich der CSA von der Einhaltung der Kriterien aus Artikel 29 des Gesetzes vom 30. Sep-

tritt die Auffassung, die unterschiedliche Behandlung, die die Fernsehsender, die ausschließlich per Kabel oder über Satellit ausgestrahlt werden, durch die Bestimmungen erfahren, sei berechtigt angesichts des Ziels von allgemeinem Interesse, diesen Dienste, deren wirtschaftliche Lage instabil sei, zusätzliche Mittel zukommen zu lassen. Gleichzeitig sei jedoch darauf zu achten, dass nicht zu hohe Werbebeträge aus der Presse in Richtung Fernsehen abfließen und dass es zu keiner Konzentration von Werbebotschaften im Fernsehen zugunsten der größten Verlagsgesellschaften komme. Der Sender *Télé Monte-Carlo* befinde sich jedoch in einer anderen Situation als die Dienste, die ausschließlich über Kabel oder Satellit ausgestrahlt werden, da seine Programme auch auf terrestrischem Wege übertragen werden. Zudem sei die Lage der Wirtschaftssektoren Verlagswesen einerseits und Absatzwirtschaft andererseits unterschiedlich, so dass die Regulierungsinstanz nicht gehalten sei, die gleichen Senderegeln mit Blick auf Werbebotschaften im Fernsehen für beide Sektoren festzulegen. Die Oberste Administrativinstanz entschied, dass die angefochtenen Bestimmungen somit nicht dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. ■

„dienstes“, sowie auf die von einigen Kabelbetreibern erhobenen Tarife mit Blick auf ein Anmieten des erforderlichen Adapters. In besagtem Artikel 34-1 heißt es hierzu, dass ein kommerzielles Angebot lediglich die Installations-, Instandhaltungs- sowie Netzaustauschkosten berechnen darf. Sollte der für den „Antennendienst“ vorgesehene Tarif für unverschlüsselte digitale Sender höher sein als der bis dahin in Anspruch genommene Dienst für Antennenfernsehen ohne diese Sender, haben die Kabelbetreiber dem CSA ihre Beweggründe für eine derartige Preiserhöhung vorzulegen. Mit Blick auf einen Adapter gibt der CSA drei Möglichkeiten vor:

- Übernahme des bisherigen terrestrischen Übertragungsweges für die kostenlosen DVB-T Sender;
- Bereitstellung kostenloser Sender in unverschlüsselter DVB-C Norm bei gleichzeitigem Angebot von Adaptern für beide Standards zum Preis eines DVB-T-Adapters;
- Bereitstellung eines Adapters gegen Hinterlegung einer Kautions bzw. zu einem Kaufpreis, der allein die Anschaffungs- sowie die Installationskosten umfasst.

Die Kabelbetreiber haben ab Veröffentlichung dieser Empfehlung drei Monate Zeit, um den Vorgaben der Behörde nachzukommen. ■

leistet werden. Im Rahmen von Artikel 42-3, Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung hat der CSA jedoch die Möglichkeit, Änderungen des Inhabers mit gegebenenfalls gleichzeitiger Änderung der Kategorie zu genehmigen, ohne dass hierfür ein Verfahren mit Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen erfolgen müsste. Der Gesetzgeber hat dieser Möglichkeit dabei einen Rahmen gesetzt, um zu vermeiden, dass die Rundfunklandschaft destabilisiert wird. Der CSA darf so insbesondere nur dann seine Zustimmung geben, wenn klargestellt ist, dass die geplante Änderung mit „der Bewahrung des Gleichgewichts insbesondere auf den lokalen Werbemärkten“ einhergeht. Auch muss sich der CSA von der Einhaltung der Kriterien aus Artikel 29 des Gesetzes vom 30. Sep-

tember 1986 (Bewahrung des Pluralismus der soziokulturellen Meinungsströme, Vielseitigkeit der Betreiber zur Vermeidung eines Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung, Vermeidung von Praktiken, die die Wettbewerbsfreiheit einschränken etc.) überzeugt haben. Die Änderungen von Inhaber und Kategorie außerhalb eines Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen sind zudem weder zulässig für lokale Gemeinschaftsdienste aus der Kategorie A noch für thematisch freie lokale und regionale Dienste (Kategorie B). Nach Eingang der Stellungnahmen sämtlicher betroffener Akteure aus der Radiolandschaft und unter Berücksich-

Amélie Blocman
Légipresse

● Mitteilung Nr. 591 des CSA vom 7. April 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10148>

FR

GB – „Da Vinci Code“ keine rechtsverletzende Kopie von „The Holy Blood and The Holy Grail“

Im Jahr 1982 erschien das als historische Mutmaßung beschriebene Buch „The Holy Blood and The Holy Grail“ (deutscher Titel „Der Heilige Gral und seine Erben“ - HBHG). Es deutet an, dass Jesus und Maria Magdalena Kinder hatten, und dass Maria Magdalena nach dem Tod Christi zu einer jüdischen Gemeinde in Südfrankreich geflohen sei. Ihre mutmaßlichen Abkömmlinge wären somit Bindeglied einer Blutsverwandtschaft zwischen dem Stamm Benjamin und der Meronwinger'schen Dynastie und von dieser zu Godfroi de Bouillon. Zwei der drei Autoren von HBHG behaupteten vor Gericht, Dan Brown habe durch das Verfassen seines Romans „The Da Vinci Code“ (deutscher Titel „Sakrileg“ - DVC) eine rechtsverletzende Kopie ihres Originalwerks erstellt, wofür sein Verleger, The Random House Group Ltd, die Verantwortung trage.

Zwei der drei Autoren von HBHG behaupteten vor Gericht, Dan Brown habe durch das Verfassen seines Romans „The Da Vinci Code“ (deutscher Titel „Sakrileg“ - DVC) eine rechtsverletzende Kopie ihres Originalwerks erstellt, wofür sein Verleger, The Random House Group Ltd, die Verantwortung trage.

Die Kläger führten an, dass es zwar kein Urheberrecht auf Tatsachen oder Gedanken gebe, dass jedoch die Architektur, Struktur oder Art und Weise, wie sie dargeboten werden, geschützt werden könne. Gemäß Abschnitt 16(3) des Gesetzes über Urheberrechte, Muster und Patente aus dem Jahre 1988 stellt die Reproduktion eines urheberrechtlich geschützten Werks eine Rechtsverletzung dar, wenn das Werk oder „ein wesentlicher Teil davon“ kopiert wurde. Um ihre Klage wegen nicht textgetreuen Kopierens zu unterstützen, hatten die Autoren von HBHG Merkmale in ihrem Werk bestimmt, die ihrer Meinung nach das zentrale Thema

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● High Court of Justice, Chancery Division, Baigent & Leigh gegen Random House, 7. April 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10149>

EN

GB – Regierung bestätigt Pläne für die künftige Rolle der BBC

Die britische Regierung hat ihr noch ausstehendes Weißbuch zur Zukunft der BBC veröffentlicht. Im Allge-

tigung der oben genannten Kriterien genehmigte der CSA 93 von 107 bei ihm eingereichten Anträge mit Blick auf eine Umstellung der Sendenetze auf nationale Themenprogramme (Übergang von Kategorie C zu Kategorie D: nationaler Themensender). Damit soll den Hörern die Verfügbarkeit von lokal realisierten Programme gewährleistet werden. Im Rahmen der Anträge auf eine Öffnung der lokalen Sendebetriebe (Übergang von Kategorie D in Kategorie C: lokale Dienste, die ein nationales Themenprogramm sowie ein Programm von lokalem Interesse ausstrahlen) genehmigte der Rat lediglich 7 von 34 ihm vorgelegten Anträgen. Diese Beschlüsse erfolgten im Anschluss an die vom CSA erteilten Genehmigungen von November 2005 betreffend die Anträge auf Änderungen des Inhabers ohne Wechsel der Kategorie. ■

darstellen, das sich DVC angeeignet hat. Mit Verweis auf die geltende Rechtsprechung wies der Richter des High Court (oberstes Zivilgericht) den Antrag der Kläger ab.

In seinem Urteil erinnerte der Richter erstens daran, dass die Unterschiede zwischen den beiden urheberrechtlich geschützten Werken bei der Beurteilung, ob eine Kopie vorliegt, nicht relevant seien. Während die kopierten Merkmale einen wesentlichen Teil des urheberrechtlich geschützten Werkes, auf das Bezug genommen wird, ausmachen müssten, müssten sie keinen wesentlichen Teil des Werks des Beklagten darstellen. Die Kläger hatten anfänglich ein in 19 Punkte unterteiltes zentrales Thema angeführt, das in einem späteren Stadium auf 15 reduziert wurde. Diese Punkte seien sowohl in HBHG als auch in DVC zu finden und dienten als Nachweis dafür, dass ein wesentlicher Teil von HBHG in Dan Browns Werk übernommen wurde.

Der Richter verwarf die Existenz eines zentralen Themas in HBHG, da er keines habe finden können. Das Buch sei vielmehr eine Sammlung von faktischen Ereignissen, die in chronologischer Reihenfolge vorgestellt werden. Eine solche Sammlung von faktischen Ereignissen sei für sich genommen zu allgemein, als dass sie einen Schutz vor Kopieren verdiene. Er verwies zudem auf die Unsicherheiten bei der Vorlage eines zentralen Themas, da die Kläger dieses mehrfach geändert hätten und nicht in der Lage zu sein schienen, es eindeutig zu formulieren. Dies sei, so seine Ansicht, hauptsächlich auf die Tatsache zurückzuführen, dass ein solches zentrales Thema künstlich geschaffen wurde, um als Grundlage für einen Prozess zu dienen. In seiner schlussendlichen Entscheidung, den Antrag der Kläger abzuweisen, erinnerte der Richter die Parteien daran, dass das Urheberrecht die Fähigkeiten und die Arbeit, die der Autor in die Schaffung seines Werkes investiert hat, schütze und keinen Schutz gegen Anleihen von Ideen, die in einem Werk enthalten sind, biete. Bei der Entscheidung von Einzelfällen gehe es darum, „eine Möglichkeit zu finden, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Rechte des Autors und der Möglichkeit zur literarischen Entwicklung zu finden“. ■

meinen wiederholt es die Vorschläge, die bereits im zuvor vorgelegten Grünbuch gemacht wurden (siehe IRIS 2005-4: 11). Das Weißbuch bildet die Grundlage für die neue Königliche Charta für die BBC, welche von Anfang 2007 bis Ende 2016 gültig sein wird; neben dem

Weißbuch wurde ein Entwurf der Charta und des Rahmenabkommens mit dem Minister veröffentlicht. Zum ersten Mal wird die Charta ausdrücklich auf den Umfang rechtlicher Möglichkeiten für die Durchsetzung ihrer Bestimmungen sowie der des Abkommens verweisen.

Das Weißbuch definiert sechs neue öffentliche Aufgaben der BBC: Stärkung des gesellschaftlichen Engagements und der Zivilgesellschaft, Förderung von Bildung und Lernen, Anregung von Kreativität und besonderen kulturellen Leistungen (einschließlich Film), Darstellung der Nationen, Regionen und Gemeinschaften des Vereinigten Königreichs, Einbringen des Vereinigten Königreichs in die Welt und umgekehrt, sowie Aufbau eines digitalen Systems in Großbritannien. Auch für die Inhalte der BBC wurden fünf Merkmale festgelegt: hohe Qualität, anspruchsvoll, originär, innovativ und verbindlich.

Die größte Veränderung ist die Ersetzung des Gouverneursrats der BBC (*Board of Governors* - Direktorium), der wegen der Verbindung von Regulierung und Förderung der BBC häufig kritisiert wurde, durch zwei neue Organe, nämlich den BBC-Trust, ein Treuhändergremium, und den Vorstand (*Executive Board*). Der Trust wird die Interessen der Gebührenzahler vertreten und

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

• **Ministerium für Kultur, Medien und Sport**, „Ein öffentlich-rechtlicher Dienst für alle: die BBC im digitalen Zeitalter“, März 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10112>

• **Der Entwurf der Charta und des Rahmenabkommens sind abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10113>

EN

GR – Neues Gesetz über elektronische Kommunikation

Am 17. Januar 2006 verabschiedete das griechische Parlament ein neues Gesetz (L. 3431/2006), welches den EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation umsetzt. Dieses neue Gesetz sieht die Einrichtung eines neuen beratenden Gremiums, der Kommission für Kommunikationspolitik, vor und legt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Telekommunikationsbehörden entsprechend ihrem spezifischen Auftrag eindeutig fest: das Ministerium für Verkehr und Kommunikation wird für die nationale Politik in seinem Sektor zuständig sein, wird die Inhalte der Universaldienstleistungen festlegen und die Verfahren für die Auswahl der Universaldienstleistungsanbieter bestimmen. Die nationale Kommission für Telekommunikation und Post (NRA) wird die Anwendung des Gesetzes und der beschlossenen nationalen Politik überwachen und überprüfen und

Alexandros Economou
Nationaler
Audiovisueller Rat

• **Gesetz 3431/2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10129>

EL

GR – Gesetzentwurf zu Privathörfunk und -fernsehen

Am 11. April 2006 legte die Regierung einen Gesetzentwurf über die Konzentration und Lizenzierung von Medienunternehmen vor, über den das Parlament noch vor Ende Mai abstimmen könnte. Der neue Text zielt darauf ab, die bestehenden Eigentumsbeschränkungen bei Medienunternehmen aufzuheben sowie die Lizenzierungsvorschriften für Hörfunk- und Fernsehsender neu zu ordnen.

Kontrollkonzentration auf dem Medienmarkt ist ein

die Aktivitäten des Vorstands überwachen, welcher für das BBC-Management verantwortlich sein wird. Die BBC-Dienste werden auf der Grundlage einer Dienstlizenz erbracht, die der Trust an den Vorstand vergibt und die festlegt, wie der Dienst dazu beiträgt, die Prioritäten des Trust zu erreichen, sowie Indikatoren enthält, die der Trust zur Leistungsbewertung verwenden wird.

Die Finanzierung der BBC erfolgt weiterhin aus Rundfunkgebühren, allerdings wird während der Geltungsdauer der Charta überprüft werden, ob die Gebühren breiter außerhalb der BBC verteilt werden sollten.

Es werden neue marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen eingeführt, um unlauteren Wettbewerb seitens der BBC bei der Bereitstellung von kommerziellen Dienstleistungen zu verhindern. Dies beinhaltet eine Verpflichtung für den Trust, auf Wettbewerbsfragen, ein überarbeitetes Verfahren des fairen Wettbewerbs und ein neues System von Vorabverhaltensregeln zu achten, die vom Trust in Abstimmung mit der Ofcom (der Regulierungsbehörde für den privaten Rundfunk) in Bereichen, in denen mögliche Wettbewerbsprobleme auftreten könnten, erstellt wurden. Außerdem wird es ein neues Beschwerdeverfahren in Wettbewerbsbelangen geben. Im Fall neuer Dienstleistungen wird die Ofcom eine Bewertung der Marktauswirkungen vornehmen, bevor der Trust eine Entscheidung über die Genehmigung eines Dienstes trifft. Der Trust wird seinerseits auch eine Einschätzung des Wertes für die Öffentlichkeit vornehmen, um festzustellen, ob der neue Dienst im Interesse der Gebührenzahler ist. ■

gegebenenfalls Lizenzen vergeben. Den Anbietern ist es gestattet, nach einer speziellen Mitteilung an die NRA entsprechende Dienstleistungen anzubieten. Im Falle knapper Ressourcen muss zunächst eine Generallizenz durch die NRA erteilt werden. In Bezug auf Wettbewerbsbeschränkungen legt das neue Gesetz lediglich in solchen Fällen Beschränkungen fest, in denen ein Anbieter eine dominierende Stellung in einem der definierten Märkte (und nicht eine bedeutende Marktstellung) innehat.

Eine der bemerkenswertesten Bestimmungen des neuen Gesetzes ist die Anwendung des Vorsichtsgrundsatzes, der sich in der Umsetzung von wesentlichen Beschränkungen hinsichtlich der Aufstellung von Sendern und Masten manifestiert (300 Meter von sensiblen Bereichen wie Schulen, Krankenhäusern etc. entfernt). Nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im griechischen Amtsblatt verkündete die Kommission die Einstellung aller (vier) relevanten Verfahren gegen Griechenland, die im April 2004 eingeleitet worden waren (siehe IRIS 2006-3: 8). ■

neuer Begriff, welcher die Vorschriften in Bezug auf Eigentum an audiovisuellen Unternehmen prägt. Für die Bewertung einer solchen Konzentration sind die Bestimmungen des bestehenden Wettbewerbsgesetzes und die Bestimmungen des neuen Gesetzes zu berücksichtigen, welche den Grad der Marktherrschaft bestimmen, auf deren Grundlage das Vorliegen einer vorherrschenden Stellung angenommen wird. Die Aufsicht über diese Vorschriften liegt bei der Wettbewerbsbehörde und nicht bei der gegenwärtigen Regulierungsbehörde für audiovisuelle Angelegenheiten (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat).

Alexandros Economou
Nationaler
Audiovisueller Rat

Die aktuelle audiovisuelle Landschaft zeichnet sich dadurch aus, dass es eine große Zahl von Fernsehsendern gibt, die kaum in der Lage sind, ihre rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Programminhalte. Um diese Situation zu verbessern, wird im neuen Text die Kategorie der lokalen Fernsehsender abgeschafft (die regionalen und landesweiten

• **Ministerialvorschlag für einen Gesetzentwurf über die Konzentration und Lizenzierung von Medienunternehmen (bekannt gegeben am 22. Dezember 2005) und die Diskussionsbeiträge von Betroffenen, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10114>

EL

HR – Neue Zulassungsgebühren

Nach Art. 64 Abs. 5 des Gesetzes für elektronische Medien hat der Rat für elektronische Medien neue Regelungen über Höhe und Modalitäten der Zahlung für die Gebühren zur Zulassung für Radio- und/oder Fernsehaktivitäten und die Höhe und Modalitäten der Zahlung für die Ausschreibungsunterlagen und Ausschreibungsgebühren verabschiedet.

Auf der Grundlage der Regelungen, die zum 21. März 2006 in Kraft traten, wurde die Summe der Zulassungsgebühren für die lokalen Radio und Fernsehsender um 30 % und für die nationalen Radio- und Fernsehsender um 50 % erhöht. Die Neuerung der gegenwärtigen Regelungen besteht in der Vereinbarung, nach der die Radio- und Fernsehsender mit einem registrierten Sitz in Bereichen des besonderen staatlichen Interesses nur 70 % der Zulassungsgebühren zahlen sollen. Die Zulassungsgebühren werden anhand der Einwohnerzahl des Gebietes berechnet, in dem ein Radio- und Fernsehprogramm ausgestrahlt wird.

Die Gebühren werden in vier gleichen Raten gezahlt

Nives Zvonaric
Rat für elektronische
Medien

• **Regelungen über die Höhe und Modalitäten der Zahlung der Zulassungsgebühren für die Durchführung von Radio- und/oder Fernsehaktivitäten und die Höhe und Modalitäten der Zahlung der Gebühren Ausschreibungsunterlagen und Ausschreibungen, Amtsblatt Nr. 28/06, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9153>

HR

LT – Gesetzentwurf über die Dienste der Informationsgesellschaft

Das Komitee des litauischen Parlaments für die Entwicklung der Informationsgesellschaft hat den Gesetzentwurf über die Dienste der Informationsgesellschaft vorbereitet. Er dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr).

Der Entwurf weist darauf hin, dass hiermit die Bereitstellung und andere Aktivitäten der Anbieter der Dienste der Informationsgesellschaft geregelt werden.

Er definiert die wichtigsten Begriffe wie elektronischer Geschäftsverkehr, Dienste der Informationsgesellschaft, kommerzielle Informationen, etc.. Die Dienste der Informationsgesellschaft werden als Dienste definiert, die normalerweise gegen Entgelt auf elektronischem Wege auf individuellen Abruf des Empfängers erbracht werden.

Im Einklang mit Artikel 3 des Gesetzentwurfs

Sender bleiben unberührt) und das Lizenzierungsverfahren verschärft. Es werden zum Beispiel eine Mindestangestelltenzahl, eine Verpflichtung zur Zahlung einer Jahresnutzungsgebühr für Frequenzen, eine Bewertung der gegenwärtigen und der zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft etc. vorgeschrieben.

Darüber hinaus findet sich ein Hinweis auf die Verpflichtung für landesweite Rundfunkveranstalter, die analoge Ausstrahlung nach einer Übergangszeit (wobei keine endgültigen Zeiträume festgelegt werden), während derer sie Inhalte sowohl analog als auch digital ausstrahlen müssen, abzuschalten. ■

und fließen in den Staatshaushalt der Republik Kroatien. Als Sicherheit für die Zahlung der Zulassungsgebühren muss der Sender bei Unterzeichnung des Zulassungsabkommens dem Rat für elektronische Medien einen Blankoscheck ausstellen. Erfolgt die Zahlung der Zulassungsgebühr von Seiten des Senders nicht rechtzeitig, muss der Rat für elektronische Medien den Sender schriftlich an seine Verpflichtung erinnern und einen neuen Zahlungstermin festlegen. Kommt der Sender der Zahlung der Zulassungsgebühr innerhalb dieser neuen Frist nicht nach, kann der Rat für elektronische Medien die Zulassung für die Radio- und Fernsehaktivitäten befristet oder unbefristet entziehen.

Die Regelungen sehen auch vor, dass im Vergabeverfahren für die Zulassung zu Radio- und Fernsehaktivitäten eine Summe fällig wird, die sich nach der jährlichen Zulassungsgebühr richtet. Mit dem Antrag für die Ausschreibungsunterlagen werden 5 % und mit der Einreichung der Unterlagen zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren 10 % fällig.

Bisher galten für die Zulassungsgebühren die Regelungen von 2003, die die Gebühren für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und die Durchführung anderer Telekommunikationsaktivitäten sowie die Zahlungsmodalitäten regeln. Die Höhe dieser Gebühren wurde im Jahr 1996 festgelegt und in die Regelungen aus dem Jahre 2003 einfach übernommen. ■

basiert die Regelung der Bezahlung der Dienste der Informationsgesellschaft und anderer Aktivitäten der Anbieter auf dem Prinzip der technischen Neutralität, funktionalen Äquivalenz, Vertragsfreiheit, Entwicklung der Selbstregulierung, rechtlichem Schutz der persönlichen Daten, Verbraucherschutz, Schutz geistigen Eigentums, Objektivität, Rechtssicherheit, etc..

Es wird festgelegt, dass der Anbieter eine natürliche oder juristische Person, einschließlich einer Tochter oder der Vertretung eines ausländischen Unternehmens, sein kann und diese Dienste ohne Genehmigung der öffentlichen Verwaltung angeboten werden können, solange nicht andere Gesetze anderes vorsehen.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf besondere Bestimmungen über den elektronischen Vertragsabschluss sowie den Zeitpunkt und den Ort der Abgabe und des Empfangs des Angebots und der Annahme.

Kapitel 5 definiert die Haftung der Anbieter der Dienste der Informationsgesellschaft. Gemäß Artikel 12 des Gesetzentwurfs haften die Anbieter nicht für die angebotenen Informationen, sofern sie diese nicht verändern.

Kapitel 8 benennt die Aufsichtsinstanzen für die

Jurgita Lėsmantaitė
Radio- und
Fernsehkommision,
Litauen

● **Gesetzeswurf über die Dienste der Informationsgesellschaft, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10110>

LT

Dienste der Informationsgesellschaft und legt ihre Rechte und Pflichten fest. Gemäß Artikel 18 ist die Regierung der Republik Litauen für die Politik und die Strategie der Bereitstellung der Dienste der Informationsgesellschaft verantwortlich. Die Kommunikationsregulierungsbehörde regelt die Bereitstellung der Dienste. Artikel 19 und 20 definieren die Funktionen und Rechte der Kommunikationsregulierungsbehörde,

die für die wirksame Umsetzung und Überwachung des Gesetzes notwendig sind.

Das Gesetz schafft Möglichkeiten für die Entwicklung von Diensten, die auf moderner Technologie und elektronischem Geschäftsverkehr basieren. Es wird auch erwartet, dass dieses Gesetz in Bezug auf die Dienste der Informationsgesellschaft die Lücken im Gesetzesrahmen schließt.

Das Parlament der Republik Litauen plant die Verabschiedung des Gesetzeswurfs am 12. April 2006. Es tritt am 1. Mai 2006 in Kraft. ■

LT – Selbstregulierungseinrichtung gegründet

Im März des Jahres 2005 wurde in Litauen auf Betreiben von Werbeagenturen, Medien und Werbetreibenden eine Selbstregulierungseinrichtung mit dem Namen *Lietuvos Reklamos biuras* (litauisches Werbebüro) gegründet. Sie hat ihre Tätigkeit im April des Jahres 2006 aufgenommen. Das litauische Werbebüro ist für die Verwaltung des Selbstregulierungssystems und für die Anwendung der nationalen Verhaltensregeln für die Werbewirtschaft, welche auf den Verhaltensregeln für die Werbewirtschaft der internationalen Handelskammer basieren, verantwortlich.

Die Gründung einer solchen Selbstregulierungseinrichtung ist in Artikel 39.13 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit vorgesehen. Das Hauptziel dieser Selbstregulierungseinrichtung besteht darin, ein sachbezogenes und effizientes Selbstregulierungssystem zu gewährleisten, welches es der Werbeindustrie (Werbetreibenden, die für Werbung zahlen, Werbeagenturen, die für Form und Inhalt von Werbung verantwortlich sind, sowie Medien, die die Werbung verbreiten) ermöglicht, ihre gesellschaftlichen Verpflichtungen eigenständig zu regeln. Die Selbstregulierungseinrichtung soll zudem die einschlägigen Grundsätze des fairen Handels anwenden, aktiv ethische Standards in der kommerziellen Kommunikation fördern und die Verbraucherinteressen schützen. Selbstregulierung in der Werbung ist als Antwort der Werbeindustrie auf die Herausforderung zu verstehen, sich eher in Form von Zusammenarbeit als in Form von detaillierter Gesetzgebung mit Fragen zu befassen, die kommerzielle Kommunikationen betreffen.

Die Selbstregulierungseinrichtung der Werbetreibenden beabsichtigt, in den folgenden Bereichen tätig zu werden: Wahrung und Analyse der ethischen Werbegrundsätze, Entwurf von Rechtsdokumenten mit Bezug zum Werbemarketing, Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen für die Werbegeschäftsbedingungen, Organisation von Seminaren, Konferenzen und sonstigen Formen von Schulungen im Bereich des Werbemarketinggeschäfts, Veröffentlichung von Unterlagen zu Information, Werbung, Forschung und Methodik.

Das Werbebüro besteht aus der Mitgliedervollversammlung, dem Vorstand und der Schiedskommission.

Die Satzung des litauischen Werbebüros besagt, dass Personen, die in einem beliebigen Zweig der Medien, der Werbung oder des Marketings gewerblich tätig sind, Mitglieder der Selbstregulierungseinrichtung der Werbebranche sein können. Darüber hinaus kann jeder Werbeanbieter mit herausragender Stellung im Werbemarkt oder eine Organisation, deren Hauptaufgabe im Schutz von Verbraucherrechten besteht, Mitglied der Einrichtung werden.

Die Mitgliedervollversammlung befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Mitglieder oder deren Ausschluss aus der Vereinigung, mit der Höhe der Aufnahmegebühren für Mitgliedskandidaten der Vereinigung, mit den Jahresbeiträgen der Mitglieder der Vereinigung sowie anderen Fragen.

Der Vorstand umfasst fünf Mitglieder. Er bestimmt die allgemeine Politik der Selbstregulierungseinrichtung der Werbewirtschaft und koordiniert ihre Umsetzung. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Prüfung von Eigentumsfragen sowie Fragen der Mittelansammlung und Ausgaben.

Die Schiedskommission ist das einzige Verwaltungsorgan der Vereinigung, welches Entscheidungen zu den verschiedenen Werbebeschwerden, die bei der Werbebürovereinigung eingehen, treffen kann. Diese Entscheidungen sind für die Mitglieder der Vereinigung bindend.

Die Mitgliedervollversammlung bestimmt die Schiedskommission aus den Mitgliedern der Vereinigung oder sonstigen Personen. Die Schiedskommission besteht aus neun Mitgliedern (je ein Vertreter der Werbeanbieter, des Fernsehens, der Presse, des Verbraucherschutzbundes, des Wettbewerbsrats, des Schutzbüros für Kinderrechte und des Büros des Gleichberechtigungsbeauftragten sowie ein Psychologe).

Die Schiedskommission erlässt schriftliche und begründete Entscheidungen, welche festlegen, ob eine frühere oder aktuelle Werbeaktivität den von der Vereinigung verabschiedeten und veröffentlichten ethischen Verhaltensregeln für die Werbewirtschaft widerspricht. Die Schiedskommission trifft ihre Beschlüsse entweder nach Eingang schriftlicher Beschwerden oder bisweilen auf eigene Initiative. Jede juristische oder natürliche Person (mit Ausnahme der Mitglieder der Schiedskommission) sowie Regierungs- oder Verwaltungsinstitutionen können solche Anträge bei der Schiedskommission einreichen. ■

Jurgita Lėsmantaitė
Litauische Hörfunk-
und Fernsehkommision

NL – Staatssekretärin gibt Pläne zur Förderung unabhängiger niederländischer Filme bekannt

Am 31. März 2006 übersandte die niederländische Staatssekretärin für Bildung, Kultur und Wissenschaft,

Medy van der Laan, der *Tweede Kamer* (dem Repräsentantenhaus) ein Schreiben mit dem Haushaltsentwurf für den niederländischen Film. In dem Schreiben kommt der Wunsch des Kabinetts zum Ausdruck, ein eindeutiges Signal für die Förderung unabhängiger niederländischer

Filme zu setzen. Um diese Filme für ein internationales Publikum interessant zu machen, ist das Kabinett bereit, im Jahre 2007 zusätzliche EUR 7,5 Mio. in die künstlerische Entwicklung niederländischer Filmemacher zu investieren. Durch diese Erhöhung steigt das Gesamtbudget für den niederländischen Film auf EUR 40 Mio. pro Jahr.

Bislang ist das Kabinett mit den Ergebnissen der niederländischen Filmpolitik zufrieden. Insgesamt ist eine Wiederbelebung des Interesses an niederländischen Filmen zu verzeichnen, und Filme von allgemeinem öffentlichen Interesse erleben einen deutlichen Aufschwung. Daher wird diese Politik fortgeführt. Das Kabinett ist jedoch der Ansicht, es sei ein Anstoß nötig, um den künstlerischen Anspruch des niederländischen Films zu fördern.

Das Kabinett wird daher EUR 6 Mio. in die Produktion von künstlerisch anspruchsvollen Filmen investieren. *Het Nederlands Fonds voor de Film* (die niederländische Filmstiftung) wird einen Teil des Filmbudgets darauf verwenden, für einige Jahre eine gewagtere Politik auf Grundlage der persönlichen Entscheidung der Filmemacher zu verfolgen. Man hat die Hoffnung, dies werde talentierten Filmemachern eine bessere Gelegenheit geben, kinematographische Werke zu schaffen. Darüber hinaus erhält die niederländische Filmstiftung

ein Budget von EUR 400.000 zur Förderung internationaler Werbung und Zusammenarbeit. Mittel in Höhe von EUR 1,5 Mio. werden bereitgestellt, um Anreize für eine größere Verfügbarkeit künstlerisch anspruchsvoller Filme für ein breiteres Publikum zu schaffen.

In dem vorgelegten Plan wird der Filmproduzent als für die Entwicklung des niederländischen Filmtalents entscheidend betrachtet. Aus diesem Grund sollte der Produzent nach Ansicht des Kabinetts eine größere Verantwortung haben und zur Schlüsselfigur bei der Realisierung von Filmen werden. Zu diesem Zweck werden der traditionell ausgeübte Einfluss und die Eingriffe durch die niederländische Filmstiftung und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten reduziert.

Es wird strengere Vorschriften für den Anspruch auf finanzielle Förderung geben. Um jedoch eine größere Filmvielfalt zu fördern, wird die finanzielle Beihilfe nicht länger auf einen Höchstbetrag pro Film beschränkt bleiben. Das Kabinett beabsichtigt ebenfalls, den Zugang zu finanziellen Zuschüssen zu vereinfachen, um bürokratische Verfahren zu vermeiden. Die Zusammenarbeit zwischen der niederländischen Filmstiftung, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und dem Filmsektor muss daher reformiert werden.

Die Steuerregelungen für Filme wurden kürzlich auf Anregungen aus dem Filmsektor hin verbessert (siehe IRIS 2006-2: 17). In der Zukunft wird das komplizierte System der Steuerregelungen durch andere Maßnahmen ersetzt, um Filminvestoren anzuziehen. Auch ist ein neues Filminstitut angedacht, welches den Sektor durch ein Angebot an Bildung und Forschung als auch durch die Unterstützung nationaler wie internationaler Werbung voranbringen soll. ■

Brenda van der Wal
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Kabinet zet in op eigenzinnige film“ („Kabinett unterstützt unabhängige Filme“),
Ministerrat, Pressemitteilung vom 31. März 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10115>

● „Filmbeleid“ („Filmpolitik“), Schreiben der Staatssekretärin für Bildung, Kultur
und Wissenschaft Medy van der Laan an die Tweede Kamer (das Repräsentanten-
haus), 31. März 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10116>

NL

PL – Verfassungsgericht untersucht Kinogesetz

Am 27. März 2006 stellte der Kommissar für den Schutz der Zivilrechte beim Verfassungsgericht den Antrag, die Verfassungswidrigkeit von Artikel 19 Absatz 9 des Kinogesetzes vom 30. Juni 2005 festzustellen. Der Kommissar für den Schutz der Zivilrechte ist für die Überwachung der in der Verfassung und anderen Gesetzen verankerten Menschen- und Zivilrechte zuständig ist.

Das Kinogesetz vom 30. Juni 2005 trat am 19. August 2005 in Kraft. Die Bestimmungen über die Abgaben, die ein wichtiger Teil des Fördersystems für Kinoproduktionen sind (Artikel 19), traten am 1. Januar 2006 in Kraft (siehe IRIS 2006-1: 18).

Das Kinogesetz führt in Artikel 19 einerseits ein indirektes Fördersystem ein, das dazu dient, den heimischen Kinofilmmarkt zu stärken, und andererseits zusätzliche Regelungen zur direkten Förderung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunksender. Das Gesetz führt auch Abgaben (1,5 % vom Umsatz aus bestimmten Arten von Aktivitäten) für Unternehmen ein, deren

Tätigkeiten mit der Nutzung von Filmen verbunden sind (z. B. Sender, Betreiber von digitalen Plattformen, Kabelfernsehbetreiber, Kinobesitzer und Vertreiber, die Filmkopien in materieller Form verkaufen oder vermieten). Diese Gebühren müssen an das polnische Institut für Filmkunst gezahlt werden, eine staatliche Körperschaft, die verschiedene Aufgaben im Bereich der polnischen Filmkunstförderung erfüllt.

Der genannte Artikel 19 Absatz 9 legt fest, dass die in den Paragraphen 1 bis 7 beschriebenen Zahlungen entsprechend den Bestimmungen von Teil III („Steuerpflichtungen“) des Gesetzes vom 29. August 1997 über das Steuerrecht (*Ordynacja podatkowa*) unterliegen. Im Falle der Abgaben für Filmförderung aber liegt die Zuständigkeit der Finanzverwaltung beim Direktor des polnischen Instituts für Filmkunst und die Zuständigkeit als Berufungsinstitution beim Kulturminister.

Der Kommissar für den Schutz der Zivilrechte stellte die Absicht oder den sozioökonomischen Nutzen der in Artikel 19 Abs. 1-7 beschriebenen Gebühren nicht in Frage. Er beanstandete jedoch, dass das Prinzip der korrekten und rationalen Gesetzgebung in Bezug auf Aktivitäten der Steuerverwaltung und der Erhebung einer neuen Steuer verletzt werde. ■

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat
Warschau

● Verfassungsgericht, Antrag vom Kommissar für den Schutz der Zivilrechte vom
27. März 2006, Fall K 12/06

PL

PL – Änderung des Gesetzes zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten verabschiedet

Am 8. April 2006 wurde dem Präsidenten ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Urheberrecht und den

verwandten Schutzrechten vom 4. Februar 1994 (mit nachfolgenden Änderungen) zur Unterschrift vorgelegt.

Das Gesetz dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Weiterveräußerung

eines Kunstwerks zugunsten des Urhebers (das sogenannte *droit de suite*) in das polnische Rechtssystem.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat der *Sejm* – das Unterhaus des polnischen Parlaments – das Gesetz am 23. März 2006 verabschiedet. Der Senat – das Oberhaus des Parlaments – hat in seiner Erklärung vom 30. März 2006 lediglich eine Änderung an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen. Diese bezog sich auf die Definition des Begriffs „professionelle Weiterveräußerung“. Am 7. April 2006 wurde diese Änderung vom *Sejm* zurückgewiesen.

Das Änderungsgesetz sieht vor, dass die Urheber der ursprünglichen Werke aus dem Bereich der Bildhauerei oder Fotografie oder deren Erben nach der ersten Übertragung des Werks durch den Urheber Anspruch auf eine Vergütung haben, die sich nach dem Verkaufspreis richtet, der bei einer professionell durchgeführten Weiterveräußerung des Werkes erzielt wird.

Die Höhe dieser Vergütung hängt von der Höhe des Wiederverkaufspreises ab. Dies sind 5 % von einem Verkaufspreis von bis zu EUR 50.000 und 3 % von einem Verkaufspreis zwischen EUR 50.000 und EUR 200.000. Weitere Grenzen dieser Vergütung liegen bei 1 %, 0,5 %

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat
Warschau

• **Ustawa z dnia 23 marca 2006 r. o zmianie ustawy o prawie autorskim i prawach pokrewnych (Gesetz vom 23. März 2006 zur Änderung des Gesetzes zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten vom 4. Februar 1994), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10111>**

RO – Werbespots wegen irreführender Werbung zurückgezogen

Fünf Werbespots von Privatbanken für Bankkredite und Leasing-Finanzierungen wurden Anfang April des Jahres 2006 vom *Consiliul Național al Audiovizualului* (Regulierungsbehörde für elektronische Medien – CNA) verboten. Als Grund nannte der CNA, dass der eigentliche Jahreszins sowie die Totalkosten für den Konsumenten in den Werbespots nicht ausdrücklich angegeben worden seien. In einem Werbespot wurde für „Kleine Monatsraten von EUR 11“ geworben, wobei lediglich in der rechten Ecke des Bildschirms mit sehr kleinen, praktisch unlesbaren Ziffern der reale Kreditwert von EUR 16 im Monat angeführt wurde. Ähnlich wurde im Falle der Leasing-Finanzierung ein Zins von 7% angegeben, ohne dabei auch die nachträglich geforderten zusätzlichen Gebühren anzugeben.

Bevor der Verbotsbeschluss gefasst wurde, haben sich die CNA-Mitglieder auch mit den Vertretern des

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

• **Codul de Practică în Publicitate, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10159>**

RO

RO – CNA und ARCA unterzeichnen Protokoll

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Regulierungsbehörde für elektronische Medien – CNA) und die *Asociația Română de Comunicații Audiovizuale* (Rumänischer Verein für Audiovisuelle Kommunikationen – ARCA) haben Ende März 2006 ein Protokoll unterzeichnet, um der Empfehlung Nr. 23/2000 des Europarates (siehe IRIS 2001-1: 2) besser nachzukommen. Der Empfehlung zufolge müssen die audiovisuellen Regulierungsbehörden vor der Verhängung von Sanktionen den

und 0,25 % vom Verkaufspreis.

Der Höchstbetrag der Vergütung darf jedoch EUR 12.500 nicht überschreiten.

Originale Kunstwerke sind definitionsgemäß Werke, die der Künstler selbst hergestellt hat, oder Kopien, die als originale Kunstwerke gelten, d. h. Kopien, von denen lediglich eine begrenzte Anzahl vom Künstler selbst oder mit seiner Genehmigung angefertigt wurde und die vom Künstler nummeriert, signiert oder auf andere Weise autorisiert sind.

Auch wenn eine solche Bestimmung innerhalb der Richtlinie 2001/84/EG nicht vorgesehen ist, hat der polnische Gesetzgeber beschlossen, im nationalen Rechtssystem das *droit de suite* auch für Urheber von Literatur- und Musikmanuskripten sowie für deren Erben beizubehalten. Sie haben Anspruch auf 5 % des Weiterverkaufspreises. Der Prozentsatz richtet sich in diesem Fall nicht nach dem Weiterverkaufspreis. Es ist auch kein Höchstbetrag als solcher für die Vergütung vorgesehen.

Zu beachten ist, dass das *droit de suite* im polnischen Recht schon bestand, aber seine rechtliche Konstruktion musste stärker an die Anforderungen des *acquis communautaire* angepasst werden.

Das Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. ■

Consiliul Român pentru Publicitate (Rumänischer Werberat – RAC) und den Experten der *Banca Națională Română* (Rumänische Nationalbank – BCR) über Verbraucherkredite beraten.

Nach Ansicht des RAC verletzen die Werbespots Art. 32 des *Codul de Practică în Publicitate* (Kodex der Werbepaxis), demzufolge „die zur Förderung finanzieller Transaktionen bestimmte Werbung und vor allem die Werbung für Geldanlagen oder für Investitionen im Bereich der Mobilien und Immobilien, klare und vollständige Informationen bieten muss, um das Publikum trotz eventueller mangelnder Erfahrung in diesem Bereich nicht irreführen. Das Publikum soll unter Nutzung der eigenen Sachkenntnis eine Wahl treffen können“. Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch im Falle der Werbung für Bankdienstleistungen und Versicherungsangebote angewandt.

Laut BNR muss jede Werbung für Verbraucherkreditverträge in deutlicher und verständlicher Weise auch den effektiven Jahreszins (*Dobânda Anuală Efectivă* – DAE) angeben. DAE drückt die Kredit-Totalkosten für den Konsumenten aus und nicht bloß die von der Bank beantragten Zinsen. ■

betroffenen Rundfunkanbietern die Gelegenheit zur Darlegung des eigenen Standpunkts in der Sache geben.

Der CNA verpflichtet sich in dem Protokoll, den betroffenen Rundfunkanbieter über die Existenz einer Beschwerde über die Verletzung eines Gesetzes oder einer CNA-Regelung in Kenntnis zu setzen. Außerdem soll das genaue Datum mitgeteilt werden, an dem die betreffende Beschwerde untersucht werden soll. Diese Benachrichtigung durch den CNA muss wenigstens 24 Stunden vor der anberaumten Diskussion erfolgen. Dem Rundfunkveranstalter wird dadurch die Möglichkeit

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

geboten, in der Sache den eigenen Standpunkt vor der eigentlichen Analyse durch die Regelungsbehörde zu

• **Protokol CNA-ARCA aplicabil în relație cu procedura de sancționare a radiodifuzorilor din 21 martie 2006**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10142>

RO

RU – Neue Regelungen für den Kampf gegen den Terrorismus

Am 26. Februar 2006 hat die Staatsduma das Föderationsgesetz „Über Gegenmaßnahmen zum Terrorismus“ verabschiedet, das der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin, am 6. März 2006 unterzeichnet hat. Ein Großteil der Bestimmungen traten nach der offiziellen Veröffentlichung in Kraft. Das Gesetz ändert die meisten Bestimmungen des Gesetzes „Über den Kampf gegen den Terrorismus“ (vom 25. Juli 1998), das zum 1. Januar 2007 vollständig abgeschafft wird.

Das Gesetz enthält Grundsätze für Gegenmaßnahmen zum Terrorismus, organisatorische und rechtliche Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des Terrorismus sowie Maßnahmen zur Minimierung oder Behebung der Folgen terroristischer Aktivitäten. Ferner enthält es Regelungen für die Durchführung von Antiterror-Maßnahmen, darunter die Zuständigkeit für operative Fragen, zulässige Einschränkungen der Rechte und Freiheiten innerhalb eines Einsatzgebietes für Antiterror-Maßnahmen und Regelungen für den Einsatz der Streitkräfte. Das Gesetz enthält auch einige Bestimmungen, die die Medien betreffen.

So dehnt es den Begriff „terroristische Aktivitäten“ weiter aus. Der Begriff umfasst unter anderem die Werbung für terroristische Ideen, die Verbreitung von Informationen, die zu terroristischen Aktivitäten aufrufen, und das Beweisen oder Rechtfertigen der Notwendigkeit solcher Aktivitäten (Artikel 3.2). Das Gesetz führt jedoch keine Haftung für derartige Aktivitäten ein.

Dmitrij Golowanow,
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

• **Föderationsgesetz vom 6. März 2006, #35-FZ, „O protivodeistvii terrorizmu“ („Über Gegenmaßnahmen zum Terrorismus“)**, veröffentlicht (in russischer Sprache) in „Rossijskaya gazeta“ (Amtsblatt) am 10. März 2006, Auszüge abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10109>

RU

UA – Weitreichende Änderungen im Rundfunkgesetz

Am 1. März 2006 trat das abgeänderte ukrainische Gesetz „Über Fernsehen und Radio“ vom 21. Dezember 1993 (siehe IRIS 1995-2: 8) nach seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft. Das Gesetz war von der Obersten Rada (dem Parlament) der Ukraine am 12. Januar 2006 verabschiedet worden.

Das neue Gesetz bringt große Veränderungen für zwei staatliche Rundfunkgesellschaften – die nationale Fernsehgesellschaft der Ukraine (NTCU) und die nationale Radiogesellschaft der Ukraine (NRCU). Nach dem Gesetz soll die Oberste Rada sowohl für die NTCU als auch für die NRCU öffentliche Räte bilden. Diese sollen jeweils aus 17 Mitgliedern bestehen: neun davon werden von den parlamentarischen Fraktionen vorgeschlagen, vier vom ukrainischen Präsidenten und weitere vier von nationalen Rundfunkvereinigungen. Die öffentlichen Räte werden in den Prozess der Ernennung und Entlassung der Leiter von NTCU und NRCU einbezogen. Das Ernennungsverfahren ist recht kompliziert: Der öffentliche Rat wählt

äußern, sei es schriftlich oder durch die Teilnahme eines Vertreters an der betreffenden CNA-Sitzung. Auf diese Weise wird der CNA bei der Lösung des Falls auch den Standpunkt des Rundfunkanbieters erwägen können. ■

Im Gegensatz zu dem vorhergehenden Gesetz enthält es keine allgemeine Definition eines Antiterror-Operationsgebiets. Dieses Gebiet wird vielmehr bei Beginn einer solchen Operation vom Einsatzleiter festgelegt (Benennung konkreter Objekte, sofern solche in dem betreffenden Gebiet vorhanden sind) und sofort veröffentlicht (Artikel 11.2, Artikel 13.2). Innerhalb des Gebiets sind folgende Einschränkungen des Informationsrechts zulässig: Kontrolle über bestimmte Arten der Informationsübermittlung, einschließlich Kommunikation über Telekommunikationsnetze und zeitweise Aussetzung der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten, zum Beispiel der Mobiltelefonie (Artikel 11.3).

Im Gegensatz zu dem Gesetz aus dem Jahre 1998 enthält das Gesetz keine Einschränkungen für Rundfunksendungen über lebensrettende Maßnahmen. Es beinhaltet auch keine Bestimmungen, die den Einsatzleiter dazu ermächtigen, die Regelungen für den Zugang und das Verhalten der Journalisten im Antiterror-Einsatzgebiet zu definieren. Die genannten gesetzlichen Regelungen wurden bei der ersten Lesung in der Duma aus dem Originalgesetzentwurf gestrichen. Die Abgeordneten führten an, dass diese Entscheidung gerechtfertigt sei, da das behandelte Thema so kontrovers sei. Von nun an müssen die Aktivitäten der Medien in Terrorkrisen den allgemeinen Bestimmungen des Mediengesetzes und den Selbstregulierungsregelungen entsprechen (in erster Linie den Bestimmungen der Antiterrorkonvention, die am 8. April 2003 vom Ausschuss Medienwirtschaft verabschiedet wurde).

Die einzige Bestimmung, die direkt die Medien betrifft, bevollmächtigt den Leiter von Antiterrorerinsätzen, ein Mitglied für operative Fragen zu ernennen, das für den Kontakt mit den Medien und der Öffentlichkeit zuständig ist (Artikel 13.2.5). ■

einen Kandidaten und übermittelt seine Wahl an die Oberste Rada der Ukraine. Das Parlament genehmigt daraufhin den Kandidaten und übermittelt dies dem Präsidenten der Ukraine zur endgültigen Ernennung.

Zur Zeit liegt die alleinige Entscheidung über die Ernennung der Leiter von NTCU und NRCU beim Präsidenten. Die Änderungen gelten als Schritt in Richtung der europäischen Standards im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Gleichzeitig wird sich viel aus den neuen internen Satzungen von NTCU und NRCU ergeben. Nach dem Gesetz „Über Fernsehen und Radio“ sollen diese Satzungen durch separate parlamentarische Gesetze angenommen werden.

Das Gesetz hat eine Reihe neuer Quoten für die Inhalte festgelegt, die alle ukrainischen Sender berücksichtigen müssen. Die Sender müssen mindestens 80 % ihrer Sendezeit für europäische Programme vorsehen und mindestens 50 % für ukrainische Programme. Mindestens 50 % der wöchentlichen Sendezeit für Musik in jeder Radiosendung zwischen 7.00 und 23.00 Uhr muss für die Musik ukrainischer Autoren und Künstler reser-

viert werden. Vom heutigen Stand der Umsetzung des neuen Gesetzes her zu urteilen, wird diese Verpflichtung von den Radiogesellschaften ignoriert.

Die Verpflichtung für jeden Rundfunksender, innerhalb eines Jahres eine Redaktionssatzung zu erstellen, ist eine weitere Neuerung des Gesetzes. Die Redaktionssatzungen sollen Berufs- und Standesregeln für die Journalisten definieren. Das Gesetz enthält darüber hinaus eine allgemeine Liste von Bestimmungen, die in den Satzungen enthalten sein müssen, zum Beispiel Bestimmungen darüber, wie über Wahlen zu berichten ist oder wie mit Informationen über die Privatsphäre umzugehen ist. Die grundsätzliche Gliederung einer Redaktionssatzung wurde vom BBC Producers' Code (Satzung der BBC für Produzenten) übernommen. Redaktionssatzungen müssen vom Management oder Eigentümer einer Fernseh- oder Radiogesellschaft verabschiedet werden. Es ist nicht vorgesehen, dass Journalisten Einfluss auf den Text einer solchen Satzung haben. Gleichzeitig sind die Journalisten

mit 50 % in den Redaktionsräten vertreten, die ebenso bei allen Fernseh- und Radiogesellschaften eingerichtet werden sollen. Diese Räte sind verantwortlich für die Beilegung redaktioneller Streitigkeiten. Die andere Hälfte des redaktionellen Rates wird vom Management oder Eigentümer der Fernseh- oder Radiogesellschaft gestellt.

Gleichzeitig sind viele Bestimmungen des Gesetzes eher fragwürdig. Der ukrainische Präsident ordnete sofort nach Unterzeichnung des Gesetzes den Beginn der Änderungsarbeiten an. Die Oberste Rada strich im allerletzten Moment ohne jede Begründung Bestimmungen zur Begrenzung ausländischer Investitionen in Fernseh- und Radiogesellschaften aus dem Gesetzentwurf.

Die Einführung der Lizenzgarantie ist ein weiterer Kritikpunkt. Eine Lizenzgarantie ist eine Zahlung in Höhe von bis zu 10 % der Lizenzgebühren, die jeweils vom Nationalen Rat der Ukraine für Fernsehen und Radio, dem Hauptregulierer im Rundfunkbereich, festgelegt wird. Jeder Bewerber um eine Frequenz muss diese Garantie noch vor der Ausschreibung der Frequenzen zahlen. Die Lizenzgarantie fließt in den Staatshaushalt. Sie wird nicht an die erfolglosen Ausschreibungsteilnehmer zurückgezahlt. ■

Taras Shevchenko,
Institut für Medienrecht,
Kiew

• **Zakon Ukrainy „Pro telebachennya i radiomovlennya“ (Ukrainisches Gesetz „Über Fernsehen und Radio“), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10108>

UK

VERÖFFENTLICHUNGEN

Zehnsdorf, J.,
Filmmutzungsrechte in der Insolvenz
DE: Baden Baden
2005, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-1652-0

*Europäisches und Internationales
Urheberrecht*
(Beck'sche Textausgaben)
DE: München
2006, Verlag CH Beck
ISBN 3-406-54310-3

Weber, R. H., Roßnagel, A., Osterwalder, S.,
Scheuer, A., Wüst, S.,
Kulturquoten im Rundfunk
DE, Baden Baden
2006, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-1964-3

Smartt, U.,
Media Law for Journalists
GB
2006, Sage Publications
ISBN 1412908477

Fenwick, H., Philipson, G.,
Media Freedom and Human Rights Act
GB: London
2006, LexisNexis UK
ISBN 0406942897

Vivant, M., Bilon, J-L.,
Code de la propriété intellectuelle – 2006
2006, Litec-Juris Classeur
ISBN : 2-7110-0724-3

Van Drooghenbroeck, S.,
*La Convention européenne des droits
de l'homme*
*Trois années de jurisprudence de la Cour
européenne des droits de l'homme 2002-2004*
Articles 1 à 6 de la Convention
2006, Editions Larcier

KALENDER

Intellectual Property and Competition Law

8. Juni 2006

Veranstalter: IBC Global Conferences

Ort: Brussels

Information & Anmeldung: Tel.: +44(0)20 7017 5528 - Fax.: +44(0)20 7017 4746

E-mail: ProfessionalCustServ@informa.com

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: orders@obs.coe.int

Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 198,- zzgl. Vertrieb/Direktbeorderungsgebühren (EUR 30,-/5,-) 35,- zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Einzelheft auf Anfrage.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.